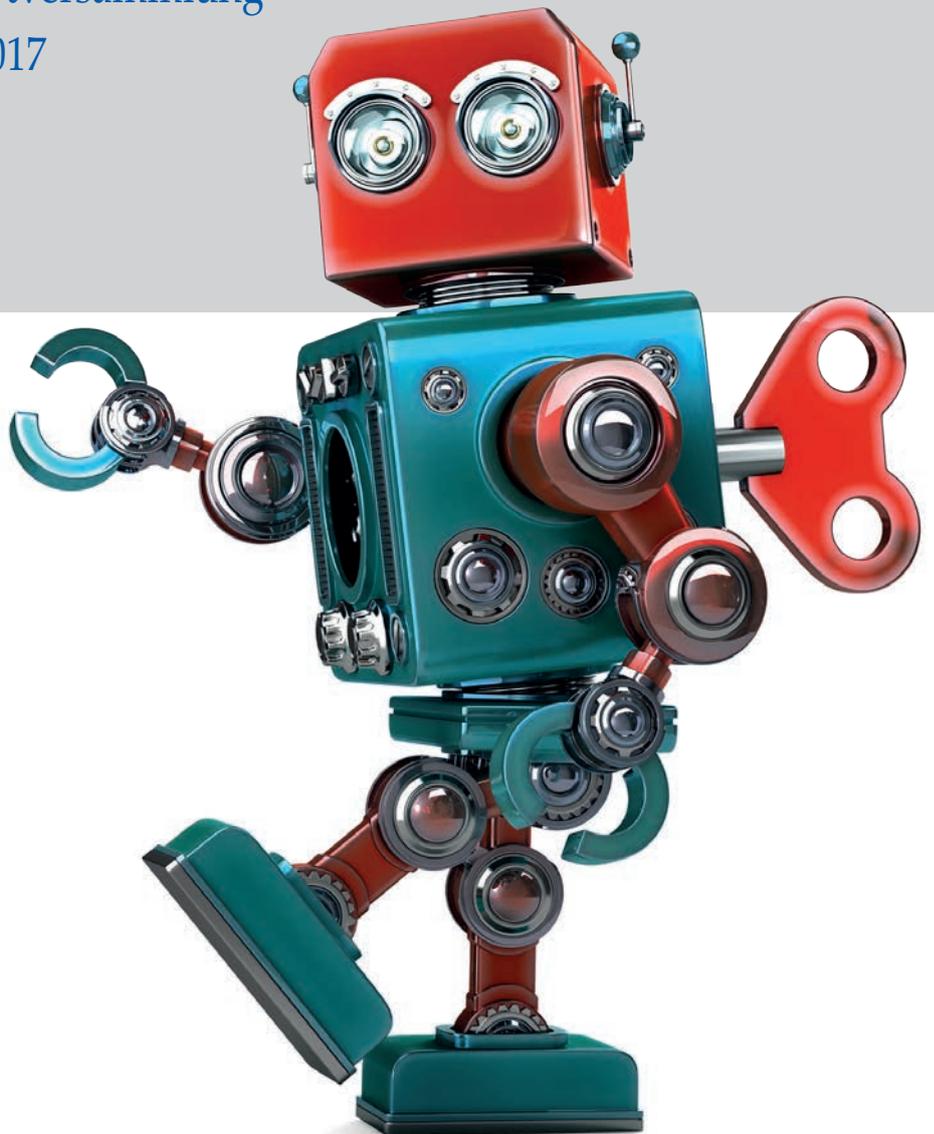


Wissenswerte Informationen  
der Rechtsanwaltskammer  
Nürnberg

# Elektronischer Rechtsverkehr und Legal Tech – neue Herausforderung für die Anwaltschaft

- Jahreshauptversammlung  
am 21.04.2017

AUSGABE  
**1**  
2017



# Veranstaltungen im RA-MICRO Store

**CeBIT**

Besuchen  
Sie uns:  
**Halle 4,  
Stand A25**  
Hannover,  
20.-24. März

**Kostenlose  
Teilnahme**

## **Moderne Kanzleiorganisation mit RA-MICRO und DictaNet**

Professionelles Anwalten mit iPhone und iPad, effizienter Kanzleiworkflow mit elektronischen Akten und voller Zugriff auf die Kanzleidaten von jedem beliebigen Ort. Das und mehr wird ganz einfach abbildbar mit maßgeschneiderten und individuellen Lösungen für jede Kanzleigröße. Besuchen Sie unsere Münchener Workshops und erfahren Sie, wie Kanzlei- und Anwaltsarbeit mit RA-MICRO und DictaNet noch effizienter wird!

**RA-MICRO Store München**  
Maximiliansplatz 12b | 80333 München

Veranstaltungstermine und weitere Informationen unter:  
[www.ra-micro.de/go-store-muenchen](http://www.ra-micro.de/go-store-muenchen)

**Jetzt anmelden**  
Tel. +49 (0) 89 260 100 80  
[store-muenchen@ra-micro.de](mailto:store-muenchen@ra-micro.de)

**RA-MICRO**  
KANZLEISOFTWARE

# Editorial



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ein Blick zurück: Vor einem Jahr, Anfang 2016, waren die Rechtsanwaltskammern bundesweit einigermaßen gespannt, wie sie die Auswirkungen des am 01.01.2016 in Kraft getretenen neuen Syndikusrechts meistern würden. Besonders spannend wurde die letzte Märzwoche, denn hunderte Syndici, bereits als Rechtsanwälte zugelassen, aber ohne Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung (DRV), hatten sich den 01.04.2016 im Kalender rot angestrichen. Das war der Tag, an dem spätestens die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt oder -patentanwalt beantragt werden musste, wollte man von der rückwirkenden Befreiung von der Rentenversicherungspflicht profitieren. Und es war sinnvoll, diese Frist weitestgehend auszunutzen, weil einige der anfänglichen Unsicherheiten geklärt sein würden.

Auch in der Rechtsanwaltskammer Nürnberg bereitete man sich intensiv auf den erwarteten Ansturm zum Ablauf dieser Frist vor. Schon Ende 2015 gab es erste Gespräche zwischen Syndikusanwälten und unserer Kammer. Wie viele Syndici würden wohl einen Zulassungsantrag stellen wollen? Reichen unsere immer sparsam kalkulierten Personalkapazitäten für die Antragsbearbeitung? Kann man standardisieren, um Aufwand zu sparen?

Ich nahm damals als einer von mehreren Syndici an diesen Gesprächen teil, wollte verstehen, "wie die Kammer tickt", wollte ein Gespür dafür entwickeln, wo in Antragsstellung und Zulassung Probleme auftreten könnten, um diese schon vorher ausräumen zu können. Wir Syndici fanden bei der Kammer offene Ohren für unsere Fragen und volle Bereitschaft, gemeinsam die vermuteten und erkannten Probleme zu lösen. Die Kammer bekam von uns viele Hinweise, die ihr die Vorbereitung auf die Zulassungsverfahren erleichterte.

Dank dieser Gespräche, aber insbesondere auch dank des großen Einsatzes der Kammermitarbeiterinnen und -mitarbeiter wurden bis Ende August 2016 ca. 300 Zulassungsanträge bearbeitet und zumeist positiv beschieden. Der zusätzliche Personalaufwand blieb sparsam, obwohl der Arbeitsaufwand nicht unbeträchtlich war: während nämlich die Zulassung zum Rechtsanwalt in den meisten Fällen "ein Selbstläufer" ist, ist die Prüfung der Unterlagen für die Zulassung als Syndikusanwalt anspruchsvoll, zumal die DRV ihre Interessen mit wachsamem Augen auf das Prüfungsergebnis wahrt. In Einzelfällen verweigert die DRV durchaus auch die Zustimmung zur Zulassung und es muss nachgearbeitet oder auch entgegen der Zustimmungsverweigerung die Zulassung ausgesprochen werden. Wie zu erwarten, sind mittlerweile bundesweit auch einige Klagen anhängig; auch gegen unsere Kammer gibt es eine – m.E. aussichtslose – Klage der DRV gegen einen positiven Zulassungsbescheid.

Zusammengefasst können wir stolz feststellen, dass die Kammer die Herausforderungen des letzten Jahres hervorragend gemeistert hat!

Der Blick nach vorn: Immer noch sind wichtige Fragen zum Syndikusrecht ungeklärt. Z.B. die Frage, wie der Syndikus eine rückwirkende Befreiung erreicht, wenn er zwischen fristgemäßer Antragstellung seinen Arbeitsplatz wechselt und für den neuen zugelassen wird; verliert er die Befreiungsmöglichkeit für seine vorherige Tätigkeit? Oder die Frage, wann eine Änderung der Tätigkeit wesentlich ist und eine gebührenpflichtige Erstreckung beantragt werden muss?

Ich bin sicher, dass diese Fragen auch mit der Unterstützung unserer Kammer zufriedenstellend beantwortet werden, und blicke daher optimistisch in die Zukunft.

Herzliche Grüße,  
Ihr Johannes Kallweit

## Neues aus Brüssel

### **EuGH-Urteil zu der spanischen Rechtsanwaltsgebührenordnung**

Der EuGH hat am 8. Dezember 2016 (Rs. C-532/15, C-528/15) bestätigt, dass die spanische Rechtsanwaltsgebührenordnung nicht gegen die in Art. 101 AEUV festgeschriebenen Wettbewerbsregeln verstößt. Diese sieht vor, dass die gesetzlich festgesetzten Gebühren um 12 % über- oder unterschritten werden dürfen, dass eine Gesamthöchstgrenze von 300.000 EUR für ein Verfahren besteht und nur ausnahmsweise von diesen Maximalbeträgen mit richterlicher Genehmigung abgewichen werden kann.

Der EuGH stellt in den beiden Urteilen fest, dass eine nationale Gebührenordnung grundsätzlich wettbewerbsbeschränkende Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten entfalten kann, ein Verstoß gegen Art. 101 AEUV aber nur dann vorliegt, wenn ein Mitgliedstaat die Ausarbeitung der Gebührenordnung an private Wirtschaftsteilnehmer (z.B. eine Rechtsanwaltskammer) überträgt und/oder die Festsetzung der Honorare nicht unter staatlicher Kontrolle bleibt. Beide Voraussetzungen seien vorliegend nicht erfüllt. Bei der spanischen Rechtsanwaltsgebührenordnung handelt es sich zum einen um eine vom Staat erlassene Rechtsvorschrift, die vom spanischen Ministerrat gemäß dem ordentlichen Verfahren zur Ausarbeitung von Dekreten angenommen wurde. Zum anderen besteht weiterhin eine staatliche Kontrolle, da die auf der Grundlage der Gebührenordnung festgelegten Anwaltshonorare angefoch-

ten werden können.

Des Weiteren stellt der EuGH klar, dass weder Art. 56 AEUV (Dienstleistungsfreiheit) noch Art. 47 der Grundrechtecharta (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht) in diesem Fall einschlägig sind, da es sich um rein innerstaatliche Sachverhalte handelt und die vorlegenden Gerichte keine Anknüpfungspunkte für das Unionsrecht aufgezeigt haben.

### **EuGH zur anlasslosen Vorratsdatenspeicherung**

Am 21.12.2016 hat der EuGH in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-203/15 Tele2 Sverige AB/Post- und telestyrelsen und C-698/15 Secretary of State for the Home Department/Tom Watson u.a. entschieden, dass eine anlasslose Vorratsdatenspeicherung gegen das Unionsrecht verstößt.

In den zugrundeliegenden Fällen legten sowohl der schwedische Gerichtshof als auch der britische Court of Appeal, nachdem der EuGH die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung für ungültig erklärt hatte, die Frage vor, ob innerstaatliche Regelungen, die eine generelle Verpflichtung zur Vorratsspeicherung von Daten auferlegen, mit dem Unionsrecht – insbesondere mit der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und der Grundrechtecharta – vereinbar sind. Der EuGH stellt fest, dass aufgrund der zu speichernden Daten sehr genaue Schlüsse auf das Privatleben der jeweiligen Person gezogen werden können, was einen schwerwiegenden

Grundrechtseingriff darstellt. Eine nationale Regelung, die eine allgemeine und unterschiedslose Speicherung von Daten vorsieht, überschreite daher die Grenzen des absolut Notwendigen und könne nicht als in einer demokratischen Gesellschaft gerechtfertigt angesehen werden, wie es die Datenschutzrichtlinie und die Grundrechtecharta verlangen. Der EuGH stellt jedoch klar, dass eine nationale Regelung, die zur Bekämpfung schwerer Straftaten eine gezielte Vorratsspeicherung von Daten ermöglicht, nicht gegen Unionsrecht verstößt, sofern diese Speicherung hinsichtlich der Kategorien von zu speichernden Daten, der erfassten Kommunikationsmittel, der betroffenen Personen und der vorgesehenen Speicherdauer auf das absolut Notwendige beschränkt ist. Auch muss darin geregelt sein, wer auf diese Daten unter welchen Voraussetzungen Zugriff bekommen kann. Der Zugang zu den gespeicherten Daten muss außerdem grundsätzlich einer vorherigen Kontrolle durch eine unabhängige Stelle unterworfen sein und die betroffenen Personen müssen hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Schließlich müssen die Daten im Gebiet der Union gespeichert und nach Ablauf der Speicherfrist unwiderruflich vernichtet werden. Der EuGH folgt damit den Schlussanträgen des Generalanwalts in diesen Rechtssachen von Juli 2016.



Quelle: BRAK; [www.brak.de](http://www.brak.de)

Kurz zusammengefasst

**Elektronisches  
Schutzschriftenregister –  
seit 01.01.2017 Pflicht**

**11**

Zusatzqualifikation für  
Kanzleimitarbeiter

**Weiterbildung zum  
Ausbildungcoach**

**23**

**Wichtige Termine**



**Jahreshauptversammlung**  
Freitag, 21.04.2017

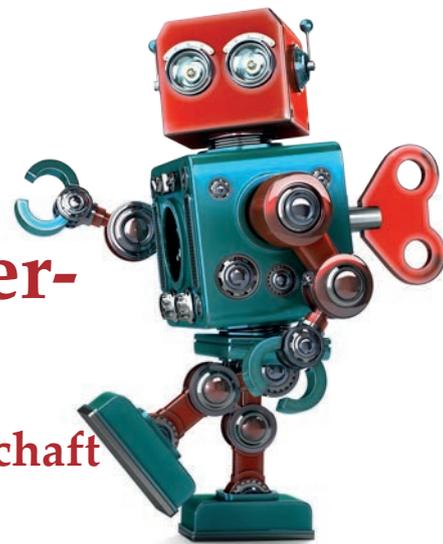
---

**Abschlussprüfung**  
Di. 20.06. und Mi. 21.06.2017

---

**Crashkurs am**  
18. und 20.05.2017 in Nürnberg  
24.05.2017 in Regensburg

<a href="#">Editorial</a>	3
<a href="#">Europaecke</a>	4
<a href="#">Das Thema</a>	6
Elektronischer Rechtsverkehr und Legal Tech	6
<a href="#">Gerichte, Ämter, Ministerien</a>	10
Gebühren und Vertrauensgrundlage	10
Prozesskostenhilfebekanntmachung 2017	10
Elektronisches Schutzschriftenregister	11
Rückwirkung der Rechnungsberichtigung	11
BGH zur Werbung „Spezialist für Erbrecht“	12
DIJV – Jahrestagung in Tel Aviv	12
<a href="#">Aus der Arbeit des Vorstands</a>	13
73. Tagung der Gebührenreferenten	13
Informationen aus den Berufsschulen	13
Karikaturpreis der BRAK	14
Infos zur alternativen Streitbeilegung	15
Einladung zur JHV	16
Mitgliederstatistik der BRAK	17
Neujahrsempfang 2017	18
Sommerabschlussprüfung 2017/II	19
Nürnberger Gespräche 2017	19
<a href="#">Unser Bezirk</a>	19
Tag des verfolgten Anwalts	20
Integration für junge Flüchtlinge	20
ERV mit der bayer. Sozialgerichtsbarkeit	21
<a href="#">Ausbildung</a>	22
Eltern + Schülertag – parentum	22
Weiterbildung zum Ausbildungcoach	22
<a href="#">Personalien</a>	24
<a href="#">Kanzleiforum</a>	25
<a href="#">Anwaltsinstitut</a>	29
<a href="#">Fortbildungsveranstaltungen</a>	29
<a href="#">Anmeldeformular</a>	42
<a href="#">Zu guter Letzt</a>	43



# Elektronischer Rechtsverkehr und Legal Tech – neue Herausforderung für die Anwaltschaft

aus der Rede des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Nürnberg Hans Link anlässlich des Jahresempfangs

Die deutsche Wirtschaft ist im Jahr 2016 so stark gewachsen wie seit fünf Jahren nicht mehr. Rekordbeschäftigung, steigende Löhne, billiger Kraftstoff. Das waren die wesentlichen Wachstumstreiber im vergangenen Jahr.

In Erinnerung bleiben wird das Jahr 2016 allerdings nicht wegen dieser positiven wirtschaftlichen Entwicklung, sondern aufgrund der zahlreichen dramatischen Ereignisse wie dem Putschversuch in der Türkei, der Schlacht um Aleppo, dem Brexit, den Wahlen in den Vereinigten Staaten und dem Terror, der nunmehr auch Deutschland erreicht hat.

Die Welt scheint aus den Fugen geraten zu sein – nicht nur wegen der genannten Gewaltexzesse, sondern auch deshalb, weil die Entwicklungen in Gesellschaft und Politik nicht mehr kalkulierbar erscheinen, so dass uns alle ein diffuses Gefühl von Unbehagen, ja Angst beschleicht.

Wer hätte noch vor Jahr und Tag damit gerechnet, dass ein Land wie Großbritannien die Europäische Union verlassen würde? Wer hätte ernsthaft prognostiziert, dass die Bürger Amerikas einen im Jahr 2015 auf das politische Parkett trampelnden Exzentriker zu ihrem Präsidenten wählen würden, der einen Wahlkampf im Grunde nur mit zwei

Argumenten geführt hatte: Ich bin anders, und: ich mache euer Land wieder groß.

Das Gefühl von Angst und Unsicherheit in weiten Schichten der Bevölkerung ist nachvollziehbar, eher befremdlich ist allerdings die Reaktion der Politik:

Von Fatalismus bis Aktionismus reicht das Feld. Heftig und lautstark werden Verantwortlichkeiten bestritten und verschoben. Mehr und mehr entsteht der Eindruck, dass Katastrophen wieder einmal Mittel eines anstehenden Wahlkampfes sind.

Es wird sicher Strukturveränderungen in der Sicherheitspolitik geben. Aber nicht nur dort, sondern auch in unserer Justiz- und Anwaltswelt.

## Elektronischer Rechtsverkehr

Der Gesetzgeber hat zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten die Schaffung des besonderen elektronischen Anwaltsfaches für Rechtsanwälte zum 01.01.2016 vorgesehen.

Das beA ist – wie wir alle wissen im Wesentlichen wegen einer unglücklichen Formulierung der Ermächtigungsnorm – mit Verzögerung am 28.11.2016 an den Start gegangen. Derzeit besteht noch für Niemanden eine Nut-

zungspflicht, so dass wir Anwälte ausreichend Zeit haben, um uns bis zum 01.01.2018, dem Tag, an dem wir untereinander und auch mit den bayerischen Gerichten elektronisch kommunizieren müssen, in hinreichenden Umfang mit der Technik vertraut machen können.

Die elektronische Kommunikation ist bislang immerhin bereits bei einigen bayerischen Gerichten möglich, beispielsweise den Sozial- und Landessozialgerichten, dem Finanzgericht und den Registergerichten. Die Pilotierungsphase beim Landgericht Landshut läuft erfolgreich. Die Arbeitsgerichte Nürnberg und Regensburg sowie das Landesarbeitsgericht Nürnberg haben zu Beginn des Jahres ebenfalls die Pilotierung aufgenommen.

Für das Oberlandesgericht, das Landgericht und das Amtsgericht in Nürnberg soll es nach dem Entwurf der Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung ab dem 5. Oktober 2017 ernst werden – wobei einige Amts- und Landgerichtsbezirke bereits ab Februar diesen Jahres „online“ sind.

Wir alle wissen, dass nicht das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs aus dem Jahr 2013, sondern die Schaffung der technischen Voraussetzun-

gen bei den jeweiligen Gerichten und – im besonderen Maße – die Akzeptanz und das Engagement derer Mitarbeiter maßgeblich für das Gelingen sind.

Die Diskussion über ein pro und contra des beA ist obsolet. Das Gesetz zwingt uns dazu, künftig am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen – und das ist gut so.

Natürlich gibt es eine Reihe von technischen und auch rechtlichen Problemen, für die wir noch keine endgültigen Lösungen haben.

Wir haben einen hohen Sicherheitsstandard erreicht – 100 %ig wird er allerdings nie sein können. Viele unter uns waren im letzten Jahr Opfer einer digitalen Erpressung geworden. Im Anhang von E-Mails wurden angebliche Bewerbungsunterlagen versandt, die nach Öffnung zur Installation einer Schadstoffsoftware führte, die unmittelbar die Daten der Kanzlei verschlüsselte. Anschließend wurden die betroffenen Kanzleien mit einem Erpresserschreiben aufgefordert, mehrere hundert Euro in Bitcoins zu zahlen, um die Entschlüsselung der Daten zu bewirken.

Wir brauchen deshalb sowohl in den Kanzleien als auch in den Behörden und Gerichten Sicherheitssysteme, die laufend geprüft und verbessert werden, um einer Cyberkriminalität Herr zu werden, die weit größeren Schaden anrichten kann, als wir uns derzeit noch vorzustellen vermögen.

### Legal tech

Wer nun glaubt, mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs habe man bereits einen beachtlichen Standard der

Digitalisierung erreicht, der irrt.

Wer sich unter dem Stichwort Industrie 4.0 mit den Errungenschaften der Digitalisierung in der Wirtschaft ein wenig auseinandersetzt, der wird sehr schnell feststellen, mit welcher rasenden Geschwindigkeit sich Elemente der sogenannten künstlichen Intelligenz in Wirtschaft und Wissenschaft etablieren.

Das Internet der Dinge, also die Kommunikation und Reaktion zwischen Maschinen, ist auf dem Weg in unseren Alltag. Kraftfahrzeuge, die autonom fahren, sind nahezu endentwickelt. Unmittelbar vor Weihnachten hat sich die Bundesregierung deshalb auf einen ersten Entwurf zur Regelung maschinengesteuerten Fahrens verständigt. Maschinen, die selbst die Notwendigkeit der eigenen Wartung diagnostizieren und entsprechende Wartungsaufträge – rechtsverbindlich? – an andere Maschinen erteilen, sind bereits im Einsatz.

Diese Entwicklung geht natürlich auch nicht an Rechtsdienstleistungen vorbei. Unter dem Stichwort Legal Technology – kurz: Legal Tech – werden Computerprogramme verstanden, mit deren Hilfe mittels Algorithmen Millionen von Texten und Informationen sekundenschnell erfasst, überprüft und verarbeitet werden können.

Es gibt auch in Deutschland bereits Kanzleien, die ihren Mandanten erste automatisierte Produkte anbieten, z.B. die Bewertung des rechtlichen Risikos eines geplanten Einsatzes von Fremdpersonal im Unternehmen. Völlig neue Märkte erschlossen haben Unternehmen, die Ansprüche in Massenverfahren durch-

setzen. Ein bekanntes Beispiel ist der Anbieter [flightright.de](http://flightright.de), der Erstattungsansprüche für Passagiere bei Flugverspätungen oder Ausfällen durchsetzt. Entsprechende Angebote gibt es zwischenzeitlich auch für Bahnkunden und Schnellfahrer, die teilautomatisiert Bußgeldbescheide überprüfen lassen können. Auch die automatisierte Prüfung von Arbeitslosengeld II Bescheiden ist bereits am Markt.

Zwischenzeitlich soll es mehr als 500 Start-up-Unternehmen geben, die sich mit Legal Tech befassen.

Mir graut ein wenig vor der Vorstellung, dass künftig mehr und mehr nicht nur standardisierte Rechtsfragen, sondern hoch komplexe Sachverhalte und Probleme von Maschinen, die mit künstlicher Intelligenz ausgestattet sind, bearbeitet und gelöst werden können.

Erste Auswirkungen sind im Übrigen bereits auf dem Beratungsmarkt zu spüren. Eine Studie des Bucerius Center on the Legal Profession mit der Boston Consulting Group hat ergeben, dass die Zahl der Mitarbeiter in internationalen Großkanzleien zwar im Wesentlichen unverändert geblieben ist, dass allerdings weit weniger Juristen beschäftigt werden, dafür mehr Projektmanager, IT-Koordinatoren und technische Entwickler.

30 – 50 % der Arbeit insbesondere junger Juristen könne bereits durch Computerprogramme ersetzt werden.

Der Bundesverband der Unternehmensjuristen hat zusammen mit der Anwaltskanzlei CMS die Studie „Digital Eco-

„nomy & Recht“ erstellen lassen. Deren Fazit lautet: Die Arbeit der Rechtsabteilungen deutscher Unternehmen muss völlig neu definiert werden.

Das Anforderungsprofil für die anwaltliche Tätigkeit beginnt sich offensichtlich rasant zu ändern. Man mag diese Entwicklung begrüßen oder verdammen – aufhalten können wir sie nicht. Wir müssen deshalb aktiv dort eingreifen wo wir eingreifen können:

Dies bedeutet zunächst, dass wir Anwälte – so schwer uns das auch fallen mag – uns mit technischen Kenntnissen ausstatten müssen. Wir werden künftig wahrscheinlich nicht nur eine 40-stündige Fortbildung im klassischen Wissensmanagement absolvieren müssen, sondern auch IT-Kenntnisse erwerben müssen.

Wir werden uns mit Nachdruck und intensiv damit befassen müssen, einen verlässlichen rechtlichen Rahmen für die Digitalisierung zu schaffen.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz in seiner derzeitigen Form ist nicht geeignet, um die Dinge in den Griff zu bekommen.

Und schließlich werden wir klar definieren müssen, welche Leistungen Maschinen nicht erbringen können und dürfen. Dies deshalb, weil nicht nur die anwaltliche Dienstleistung als solche betroffen wird, sondern auch eines ihrer „Endprodukte“: Die Lösung von entstandenen Konflikten selbst. Die Vorstellung, dass Computer mit einer Fülle von Daten von Parteivertretern (wobei man sich fragt, ob diese dann natürlich noch Anwälte sein müssen) gefüttert werden und von der Maschine dann gelöst werden, ist gruselig.

Alternative Konfliktlösungen, die elektronisch erzeugt werden, würden die Strukturen unseres Rechtsstaates völlig verändern. Einem solchen Endergebnis der Digitalisierung müssen wir beherzt und konsequent entgegenreten.

Selbstverständlich bedeutet dies nicht, dass – was ohnehin sinnlos wäre – wir uns technischen Neuerungen widersetzen. Wir müssen diese soweit sie mit dem Berufsbild von Anwaltschaft und Justiz in Einklang zu bringen sind, effizient nützen – ohne allerdings die Core Values der Anwaltschaft aufzugeben.

#### § 203 StGB

Aber auch letztere müssen neu definiert und geregelt werden. Ein Beispiel hierfür ist die Regelung der Verschwiegenheitspflicht in § 203 StGB, die es in ähnlicher Form für Richter und Staatsanwälte gibt. Der „berufsmäßig tätige Gehilfe“, der noch im letzten Jahrhundert von der Vorschrift erfasst wurde, existiert in dieser Form nicht mehr. Anwälte, aber auch Gerichte und Behörden müssen sich externer Dienstleister (insbesondere in der IT) bedienen, um Rechtsdienstleistungen effizient erbringen zu können.

Schon lange fordert die Anwaltschaft deshalb eine Änderung des § 203 StGB dahinge-

hend, dass nicht nur angestellte Kanzleimitarbeiter von der Vorschrift erfasst werden, sondern auch die vorgenannten externen Dienstleister.

Die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer hat einen ersten Vorstoß unternommen, um durch eine Änderung des § 3 BORA Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht dann auszuschließen. Das Bundesjustizministerium hatte diese im Jahre 2015 beschlossene Änderung zunächst beanstandet und aufgehoben, weil die Satzungsversammlung nicht die Befugnisnorm des § 203 StGB ändern könne.

Immerhin wurde mit der Diskussion die längst überfällige Gesetzesänderung angestoßen. Inzwischen gibt es einen Entwurf zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen.

Der bisherige § 203 Abs. 3 StGB soll ersetzt bzw. ergänzt werden durch eine Regelung, wonach keine Verletzung von Privatgeheimnissen vorliegt „bei Offenbarungen gegenüber Personen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in diesen Vorschriften genannten

#### Anzeige



### Stopp, hier sind Sie richtig!

Am Hallplatz in Nürnberg erhalten Sie Ihre komplette juristische Fachliteratur – inklusive Beratung. Unter [www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de) sind wir 24h für Sie da.

#### Schweitzer Fachinformationen

Zeiser + Büttner | Hallplatz 3 | 90402 Nürnberg  
Tel: +49 911 2368-0  
[zeiser-buettner@schweitzer-online.de](mailto:zeiser-buettner@schweitzer-online.de)

#### Öffnungszeiten:

Mo bis Fr 8.00-19.00 Uhr  
Sa 9.30-19.00 Uhr

**schweitzer**  
Fachinformationen

# Statt viel Rummel: RA-MICRO! Die meist gewählte Kanzleisoftware.



Seien Sie bereit!

Wir beraten Sie gerne. Rufen Sie uns an: 0800 4 888 111  
Sulzbacher Straße 48 · 90489 Nürnberg · [www.K2L-GmbH.de](http://www.K2L-GmbH.de)

Mit uns sind Sie bestens ausgerüstet  
**K2L**  
SYSTEMHAUS  
PARTNER DER KANZLEI NÜRNBERG GmbH

Anzeige

Personen mitwirken, wenn diese Offenbarungen für die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit der mitwirkenden Personen erforderlich sind.“

Im Gegenzug sollen diese mitwirkenden Personen in die Strafbarkeit nach § 203 StGB einbezogen werden. Darüber hinaus werden für Berufsgeheimnisträger strafbewehrte Sorgfaltspflichten (insbes. Auswahl- und Überwachungsregelungen) normiert, die bei der Einbeziehung dritter Personen in die Berufsausübung zu beachten sind.

Flankierend soll mit dem Entwurf im Bereich der rechtsberatenden Berufe geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen Dienstleistungen ausgelagert werden dürfen, bei deren Erbringung der Dienstleister Kenntnis von Daten erhält, die der Verschwiegenheit unterliegen. Die BRAO, die Bundesnotarordnung und die Patentanwaltsordnung sind entsprechend anzupassen.

Der Entwurf ist noch nicht Gesetz. Er ist an vielen Punkten noch nachzujustieren, im Grundsatz ist aber die längst überfällige Regelung sehr zu begrüßen.

Es gibt in den kommenden Jahren viel zu tun. Mehr denn je müssen wir uns für die Funktionsfähigkeit und den Erhalt des Rechtsstaates einsetzen. hl

## Fazit

Der Referentenentwurf der Bundesregierung sieht noch weitere, weniger bedeutsame, Änderungen vor:

Eine erweiterte Stellungnahmemöglichkeit bei der Auswahl des Sachverständigen (§ 73 Abs. 3 StPO-E), Veränderungen zur Problematik der DNA-Identifizierungsmuster (§§ 81 e u. 81 h StPO-E), die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung durch das Revisionsgericht (§ 153 a Abs. 2 Satz 1 StPO-E), die Erweiterung der Verlesungsmöglichkeiten ärztlicher Atteste

(§ 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO-E) sowie die Ergänzung der Hinweispflichten des Gerichts in einem erweiterten § 265 StPO-E.

Zusammenfassend ist der Eingangssatz nochmals aufzugreifen, wonach ursprünglich hochtrabende Zielsetzungen einer StPO-Reform nur sehr eingeschränkt umgesetzt und im Referentenentwurf wieder zu finden sind. Das mehrfach erwähnte Gefühl, dass mit den nun geplanten Nova vordringlich lästige und – vermeintlich – prozessverschleppende Verteidiger an die Kandare genommen werden sollen, ist nicht gänzlich von der Hand zu weisen. Nicht nur die Anwaltschaft, sondern auch Stimmen aus der Richterschaft und den Staatsanwaltschaften lassen allerdings den Eindruck gewinnen, dass auf die „Reform“ ebenso gut verzichtet werden könnte. □



# Keine Gebühren bei Fortfall der Vertrauensgrundlage

OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 25.06.2015 – 15 U 90/14

„Von einem Fortfall der Vertrauensgrundlage im Rahmen eines Anwaltsvertrages kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn ein Rechtsanwalt in verschiedenen Sachen gleichzeitig für und gegen den Mandanten tätig wird, weil der Mandant in der Regel darauf vertraut, dass der von ihm beauftragte Rechtsanwalt nur seine Interessen und nicht auch gleichzeitig die Interessen Dritter gegen ihn wahrnimmt.“

Aus den Gründen:

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes könne ein Vertrag, der auf besonderem Vertrauen beruhe, von beiden Vertragspartnern bei ernstlicher Erschütterung oder gar einem Fortfall der Vertrauensgrundlage auch dann gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen einer Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 Abs. 1 BGB nicht gegeben sind. Von einem solchen Fortfall der Vertrauensgrundlage im Rahmen eines Anwaltsvertrages könne insbesondere dann ausgegangen werden, wenn ein Rechtsanwalt in verschiedenen Sachen gleichzeitig für und gegen den Mandanten tätig wird, weil der Mandant in der Regel darauf vertraue, dass der von ihm beauftragte Rechtsanwalt nur seine Interessen und nicht auch gleichzeitig die Interessen Dritter gegen ihn wahrnimmt. Deshalb müsse der Rechtsanwalt den Mandanten von der gleichzeitigen Tätigkeit im Interesse Dritter unterrichten. Verletze er diese Hinweispflichten schuldhaft, werde die Vertrauensgrundlage, das Vertrauensverhältnis, zerstört.

Der Vergütungsanspruch entfalle zwar dann nicht gemäß § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB, wenn es sich lediglich um ein geringfügig vertragswidriges Verhalten des Dienstverpflichteten handele. Eine zur Störung des Vertrauensverhältnisses führende Pflichtverletzung des Rechtsanwalts gegenüber dem Mandanten sei indes nicht lediglich als geringfügiger Vertragsverstoß zu bewerten.

Es stelle keine unverhältnismäßige Einschränkung der Berufsfreiheit des Rechtsanwalts dar, wenn er seinen Vergütungsanspruch gegen den Mandanten deshalb verliere, weil er in einer anderen Rechtssache nunmehr die Interessen Dritter gegen den Mandanten vertrete. Es handele sich dabei vielmehr schlicht um die wirtschaftliche Entscheidung des Rechtsanwalts als Freiberufler, das Mandat eines Dritten gegen den Mandanten anzunehmen, die dann nicht folgenlos bleibe, wenn sie aus Sicht des Mandanten eine Vertragsverletzung darstelle und er diese zum Anlass nehme, das Mandatsverhältnis zu kündigen. □

abgedruckt in NJW 2016, 1599

## Prozesskostenhilfebekanntmachung 2017

Bekanntmachung in BGBl. I 2016, S. 2869:

Die ab dem 1. Januar 2017 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 der Zivilprozessordnung vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, betragen

1. für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b der Zivilprozessordnung) 215 Euro,
2. für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a der Zivilprozessordnung) 473 Euro,
3. für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet,

in Abhängigkeit von ihrem Alter (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b der Zivilprozessordnung):

- a) Erwachsene 377 Euro,
- b) Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 359 Euro,

- c) Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 333 Euro,
- d) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 272 Euro

□

## Elektronisches Schutzschriftenregister

Seit Anfang 2016 gibt es das zentrale elektronische Schutzschriftenregister (§ 945a ZPO). Nach § 49c BRAO sind Rechtsanwälte ab dem 1.1.2017 berufsrechtlich verpflichtet, Schutzschriften elektronisch zum Register einzureichen. Das ist nach § 2 IV SchutzschriftenregisterVO (SRV) mit qualifizierter elektronischer Signatur oder über einen „sicheren Übermittlungsweg“ möglich.

Ein sicherer Übermittlungsweg ist auch der Versand über das beA (§ 2 V Nr. 2 SRV). Der Nachweis, dass die Nachricht von einem Rechtsanwalt selbst versandt wurde, wird gem. § 20 III Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) allerdings erst ab dem 1.1.2018 verlangt (§ 32 II RAVPV). Daher können Schutzschriften erst ab dem 1.1.2018 über das beA als sicherer Übermittlungsweg eingereicht werden – bis dahin muss die Schutzschrift qualifiziert elektronisch signiert werden.

Wer das beA bereits vor dem 1.1.2018 zur Einreichung einer Schutzschrift zu nutzen versucht, wird vor dem Versand eines Schriftsatzes automatisch zur Signatur aufgefordert – es kann also nicht versehentlich eine formfehlerhafte Schutzschrift an das Register versandt werden. □

Weiterführender Link: <https://schutzschriftenregister.hessen.de>

Online-Formulare unter: <https://www.zssr.justiz.de/>

Quelle: BRAK

## Rückwirkung der Rechnungsberichtigung

BFH, Urt. v. 20.10.16 – V R 26/15

Berichtigt der Unternehmer eine Rechnung für eine von ihm erbrachte Leistung, wirkt dies auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung zurück. □

Pressemitteilung des BFH vom 21.12.2016

Anzeige



[www.vollstreckung-fuer-anwaelte.de](http://www.vollstreckung-fuer-anwaelte.de)

Vollstreckung-für-Anwälte.de

Ihr Partner in der Zwangsvollstreckung!

- ✓ Offene Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Vollstreckungstitel zum Einzug übergeben
- ✓ Service für Kanzleigründer und Junganwälte

# Bundesgerichtshof zur Werbung mit „Spezialist für Erbrecht“

BGH, Urt. v. 5.12.2016 – AnwZ (Brfg) 31/14

Wer den Titel „Fachanwalt für Erbrecht“ führt und sich zusätzlich als „Spezialist für Erbrecht“ bezeichnet, bringt damit zum Ausdruck, dass seine Kenntnisse und praktischen Erfahrungen diejenigen eines „Nur-Fachanwalts“ nicht nur unerheblich überschreiten. Die erforderlichen besonders vertieften Kenntnisse und Erfahrungen müssen sich dabei auf alle Teilgebiete des Erbrechts beziehen.

Aus den Gründen:

Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 BORA verbiete Benennungen, die nach § 7 Abs. 1 BORA zulässig sein könnten, die aber die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründeten oder sonst irreführend wären.

Das Erbrecht sei ein Spezialgebiet, auf welches ein Rechtsanwalt grundsätzlich hinweisen dürfe. Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 1 BORA in der seit dem 1. März 2006 geltenden Fassung stelle es dem Rechtsanwalt frei, auf Teilbereiche seiner Berufstätigkeit und auf die den entsprechenden Angaben zu Grunde liegende Qualifizierung – etwa Lehrgänge, Aufbaustudiengänge, langjährige Fachpraxis – hinzuweisen. Dadurch solle dem Verbraucher das Auffinden eines geeigneten Rechtsanwalts und damit der Zugang zum Recht erleichtert werden. Eine zahlenmäßige oder terminologische Beschränkung sei nicht mehr vorgesehen. Die Bezeichnung „Spezialist“ sei ein qualifizierender Zusatz gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 BORA.

Als Spezialist werde im allgemeinen Sprachgebrauch jemand bezeichnet, der auf einem bestimmten (Fach-)Gebiet über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Ein „Spezialist für Erbrecht“ sei danach jemand, der besondere Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Erbrechts aufweist. Wer qualifizierende Zusätze wie etwa „Spezialist“ oder „Experte“ verwende, müsse nach Vorstellung der Satzungsversammlung über Kenntnisse verfügen, die das Führen der betreffenden Bezeichnung rechtfertige. Der Anwalt müsse zudem auf betreffenden Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.

Ein „Spezialist“ sei nur ein Anwalt, welcher bevorzugt, wenn nicht sogar ausschließlich einen engen Bereich aus dem weiten Feld der Rechtsberatung bearbeite. In diesem eng beschränkten Bereich verfüge er über besondere Kenntnisse und Erfahrungen sowohl rechtstheoretischer als auch praktischer Art. Er kenne die Feinheiten und Besonderheiten des materiellen Rechts und wisse, wie dieses prozessual durchgesetzt werden könne.

Der Kläger habe nicht dargelegt, dass seine Fälle allen oder jedenfalls mehreren der in § 14f FAO genannten Bereiche entstammten.

Für einen Anwalt, der sich zusätzlich als „Spezialist“ für Erbrecht bezeichnen wolle, könne nichts anderes gelten als für den Fachanwalt. Seine vertieften, diejenigen eines Fachanwalts nicht nur unerheblich übersteigenden Kenntnisse und Erfahrungen müssten sich auf alle Teilgebiete des Erbrechts beziehen. Sei dies nicht der Fall, dürfe der Anwalt nur das Teilgebiet benennen, auf welches sich seine Kenntnisse und praktischen Erfahrungen beziehen.

Nachdem der Kläger schon nicht die erforderliche Breite seiner erbrechtlichen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Erbrechts dargetan habe, komme es auf die Frage, wie vertieft seine Kenntnisse und Erfahrungen wären und hätten sein müssen, um sich als Fachanwalt und als Spezialist bezeichnen zu dürfen, nicht an. Vorträge vor Laienpublikum und populärwissenschaftliche Veröffentlichungen dürften insoweit aber nicht ausreichen. □

Volltext unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

## DIJV – Jahrestagung in Tel Aviv

Der DIJV lädt zur 24. Jahrestagung der Deutsch-Israelischen und Israelisch-Deutschen Juristenvereinigung vom 9. bis 14. Mai 2017 in Tel Aviv ein. Das Programm sowie weitere Informationen finden Sie unter [www.dijv.de/](http://www.dijv.de/). □

Kurzbericht L II 60, Berlin, 27.10.2016

## 73. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Am 24.09.2016 tagte in Bonn die 73. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern. Sie befasste sich wiederum eingehend mit notwendigen Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Diese Themen hatte der Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) vorbereitet.

### 1. Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG

Nachdem sich in der Praxis herausgestellt hatte und diese Ergebnisse auch in einer Umfrage der BRAK bestätigt wurden, beschlossen die Gebührenreferenten einstimmig, dass Änderungsbedarf bei der Formulierung der Zusatzgebühr nach Nr. 1010 RVG bestehe. Sie einigten sich auf die folgende Formulierung:

„Zusatzgebühr in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 richten und mehr als zwei gerichtliche Termine mit einer Gesamtdauer von insgesamt mehr als 120 Minuten stattfinden.“

### 2. Vergütung für die Streitverkündung

Die Gebührenreferenten hielten daran fest, dass die zusätzliche anwaltliche Tätigkeit im Rahmen einer Streitverkündung vergütet werden müsse. Sie stellten als gemeinsame Auffassung fest, dass in § 17 RVG klarzustellen sei, dass es sich bei dem Auftrag zur Streitverkündung um eine eigene Angelegenheit handelt.

Damit knüpft der Vorschlag der Gebührenreferententagung nunmehr an die Angelegenheit an und nimmt von dem ursprünglich und im Rahmen

des 2. KostRMoG von DAV und BRAK auch geforderten Gedanken, für die Streitverkündung eine eigene Gebühr im Teil 1 des Vergütungsverzeichnisses vorzusehen, aus systematischen Gründen Abstand.

### 3. Fiktive Terminsgebühr bei Annahme eines Vergleichsvorschlags im Sozialrecht

Die Gebührenreferenten setzten sich erneut mit dem Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 20.07.2015, Az. L 7/14 AS 64/14 B, auseinander. Nach Auffassung des LSG Niedersachsen-Bremen ist ein schriftlicher Vergleich i. S. d. Anm. zu Nr. 3106 Satz 1 Nr. 2 zweite Alternative VV RVG nur ein gerichtlicher Vergleich nach § 101 Abs. 1 Satz 2 SGG. Für die Annahme eines Teilerkenntnisses mit nachfolgender Erledigungserklärung wurde deshalb eine fiktive Terminsgebühr nicht zuerkannt. Die Tagung der Gebührenreferenten hält diese Rechtsprechung des LSG, der sich auch andere LSGs anschließen, weiterhin für nicht vertretbar und gesetzeswidrig. Sie stellte die folgende gemeinsame Auffassung fest:

Die Terminsgebühr nach Nr. 1 der Anm. zu Nr. 3106 VV RVG fällt in den dort genannten Verfahren unabhängig davon an,

ob der schriftliche Vergleich vor Gericht oder außergerichtlich geschlossen wurde. Anders lautende Rechtsprechung von Landessozialgerichten ist mit dem Gesetz nicht vereinbar.

### 4. Regelmäßige Anpassungen des RVG

Im Anschluss an eine Diskussion um die Vor- und Nachteile regelmäßiger automatischer Anpassungen des RVG sprachen sich die Gebührenreferenten einstimmig für eine Prüfung einer

### Informationen aus den Berufsschulen

Es kommt immer wieder vor, dass wichtige Informationen, die die Auszubildenden in der Berufsschule erhalten haben (z.B. über Studienfahrten), nicht oder zu spät in den Kanzleien ankommen. Wir haben deshalb auf unserer Homepage unter Ausbildung/Berufsschulen eine neue Rubrik „aktuelle Termine“ eingerichtet, unter der wir alle uns bekannten Termine und für die Ausbilder relevanten Informationen veröffentlichen.

strukturellen und/oder linearen Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung durch den Gesetzgeber in jeder Legislaturperiode aus. Einen Automatismus in der regelmäßigen prozentualen Anpassung hielten die Gebührenreferenten auch aus Praktikabilitätsgründen nicht für sinnvoll. Sie baten den Ausschuss RVG der BRAK, gemeinsam mit dem Ausschuss RVG und Gerichtskosten des DAV einen Forderungskatalog mit strukturellen und linearen Anpassungen in Vorbereitung eines 3. KostRMoG zu erarbeiten.

**5. Entstehen einer Einigungsgebühr neben der Beratungsgebühr nach § 34 RVG**

Immer wieder stellt sich die

Frage, ob neben der Beratungsgebühr nach § 34 RVG eine Einigungsgebühr entstehen kann. Die Gebührenreferenten vertraten entgegen anderslautenden Kommentierungen die Auffassung, dass neben der Beratungsgebühr nach § 34 RVG eine Einigungsgebühr entstehen kann. Ggf. ist eine Klarstellung im Gesetz notwendig.

**6. Mittelgebühr in straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldsachen**

Einige Landgerichte vertreten die Auffassung, dass im Verfahren über Verkehrsordnungswidrigkeiten dem Verteidiger grundsätzlich nur ein Anspruch einer Gebühr unterhalb der Mittelgebühr zustehe. Die Gebührenreferenten fassten dazu den folgenden Beschluss:

Auch in Verkehrsordnungswidrigkeiten-Sachen sind die Kriterien des § 14 RVG und des § 315 BGB anzuwenden. Es widerspricht dem geltenden Recht, dass Gerichte und Rechtsschutzversicherer in diesen Angelegenheiten grundsätzlich eine Gebühr unterhalb der Mittelgebühr ansetzen. Die Bedeutung der Angelegenheit kommt bereits durch die Staffelung der Gebühren zum Ausdruck.

**7. 74. Tagung der Gebührenreferenten**

Die 74. Tagung der Gebührenreferenten wird am 18.03.2017 in Freiburg stattfinden. Sie wird sich schwerpunktmäßig mit den Vorarbeiten für ein 3. KostRMoG befassen.

Quelle: BRAK

**Karikaturpreis der BRAK**

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat am 3.11.2016 den 10. Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft an Achim Greser und Heribert Lenz (Greser & Lenz) verliehen. Das Karikaturistenduo wurde bekannt durch seine Arbeiten für die Titanic, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, stern und FOCUS. Getreu ihrem Motto „Jeder Krieg hat seine Opfer, das gleiche gilt für den guten Witz“ nehmen die beiden in Aschaffenburg lebenden Künstler mit spitzer Tuschefeder Politik, Sport, Religion und allgemeines Zeitgeschehen aufs Korn. Die anlässlich der Preisverleihung exklusiv für die BRAK gezeichnete Karikatur „Digitale Persönlichkeit“, auf der ein Milchbauer im Kuhstall von einem IT-Berater heimgesucht wird, konfrontiert den Betrachter mit der provokanten Frage: „Gibt es ein Entrinnen vor dem Fluch der neuen Welt?“.

Die BRAK hat auch von der diesjährigen Karikatur insgesamt 200 Kunstdrucke anfertigen lassen, die von den Künstlern handnummeriert und signiert wurden und jetzt der Anwaltschaft zum Kauf angeboten werden. Das Bild und weitere Informationen zu den Künstlern sind auf [www.brak.de](http://www.brak.de)



[brak.de/die-brak/veranstaltungen/karikaturpreis/](http://brak.de/die-brak/veranstaltungen/karikaturpreis/) zu finden.

Bestellungen des Kunstdruckes können direkt an die BRAK ([bestellungen@brak.de](mailto:bestellungen@brak.de)) gerichtet werden.

# Informationen für Rechtsanwälte zur alternativen Streitbeilegung

– Neue Hinweispflichten für Rechtsanwälte – (Stand: Dezember 2016)

## 1. Hinweispflicht nach der ODR-Verordnung

Seit 09.01.2016 müssen Rechtsanwälte auf ihrer Homepage einen Link zur europäischen Onlinestreitbeilegungs-Plattform vorsehen und ihre E-Mail-Adresse angeben, wenn sie Online-Dienstverträge mit Verbrauchern schließen.

Erfasst werden nicht nur Online-Dienstleistungsverträge, die über die Internetseite des Rechtsanwalts angebahnt werden, sondern auch Dienstleistungsverträge, die „auf einem anderen elektronischen Wege“ angeboten werden. Von dieser Informationspflicht sind also ausschließlich Rechtsanwälte, die Online-Dienstverträge i.S.d. Art. 4 Abs. 1 lit.e der ODR-Verordnung mit Verbrauchern schließen, betroffen.

Eine Verlinkung im Impressum auf der Anwalts-Homepage dürfte ausreichend sein.

Der Informationstext könnte z.B. lauten: „Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>“

Alternativ können Sie auch die Information über die OS-Plattform in einem gesonderten Link außerhalb des Impressums darstellen. Dann ist auch die eigene E-Mail-Adresse anzugeben.

## 2. Hinweispflicht nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Ab 01.02.2017 müssen Rechtsanwälte unter bestimmten Umständen auf ihrer Homepage und/oder in ihren AGBs leicht zugänglich, klar und verständlich über die Möglichkeit der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbeilegungsstelle hinweisen.

Vor Entstehen einer Streitigkeit müssen Rechtsanwälte, die

am 31.12. des vorangegangenen Jahres mehr als 10 Beschäftigte hatten und eine Webseite unterhalten und/oder AGBs verwenden, auf ihrer Webseite und/oder in ihren AGBs darauf hinweisen, ob sie bereit sind, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen oder nicht. Sofern sie dazu bereit sind, muss die zuständige Stelle benannt werden.

Nach Entstehen einer Streitigkeit muss jeder Rechtsanwalt den Mandanten in Textform auf die zuständige Schlichtungsstelle hinweisen und erklären, ob er grundsätzlich bereit ist, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert von 50.000 Euro die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstr. 17, 10179 Berlin, [www.s-d-r.org](http://www.s-d-r.org). □

## Achtung – neue Betrugsmasche

Wir wurden auf eine neue mögliche Betrugsmasche hingewiesen:

Ein potentieller Mandant wendet sich an den Rechtsanwalt und bittet um Unterstützung bei derzeit zwei aktuellen Mandanten. Er sei bundes- und europaweit tätig und suche dringend ortunabhängig einen guten Anwalt. Er werde auch in Zukunft laufend anwaltliche

Unterstützung benötigen. Da er über Email und per Telefon nicht erreichbar sei, bitte er um schriftliche Beantwortung.

Liegt dem Absender dann ein Antwortschreiben auf dem Briefpapier mit Bankverbindung und Unterschrift des Anwalts vor, wendet er sich per Telefax an dessen Bank mit einem Überweisungsauftrag.

Begründet wird der Überweisungsauftrag per Telefax damit, dass der Anwalt derzeit unterwegs sei.

Sollten Sie einen ähnlichen Brief erhalten und beantwortet haben, informieren Sie vorsichtshalber Ihre Bank, dass Überweisungsaufträge per Telefax nicht von Ihnen veranlasst wurden. □

# Einladung zur Jahreshauptversammlung

am Freitag, den 21.04.2017 um 14:00 Uhr  
im Arvena Park Hotel, Görlitzer Str. 51, 90473 Nürnberg

## Tagesordnung:

1. Begrüßung – Ansprache des Präsidenten
2. Aussprache über den vorgelegten Jahresbericht
3. Bericht des Schatzmeisters / Bericht des vereid. Buchprüfers
4. Beschluss über die Entlastung des Vorstands gem. § 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO
5. Beschluss über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2017
6. Beschluss über die Höhe des Jahresbeitrages 2018

Der Jahresbeitrag 2017 ist in der letzten Jahreshauptversammlung beschlossen worden. Er ist am 01.03.2017 zur Zahlung fällig und beträgt 230,00 EUR, § 1 Abs. 8 Beitragsordnung.

Nunmehr ist über den Jahresbeitrag 2018 zu beschließen.

7. Beschluss über die Sonderumlage beA 2018

In der Jahreshauptversammlung 2014 wurde beschlossen, für die Errichtung des beA eine jährliche Sonderumlage zu erheben, die sich an dem Beitragsanteil bemisst, der von der BRAK von der RAK Nürnberg erhoben wird und der zum 01.03. eines jeden Kalenderjahres fällig wird. Für das Jahr 2017 wurde eine Umlage in Höhe von 67,00 EUR beschlossen.

Nunmehr ist über die Höhe der Sonderumlage für das Jahr 2018 zu beschließen.

8. Änderung der Verwaltungsgebühren- und Entschädigungsordnung

- 8.1. Erhöhung der Antragsgebühr für den Bundeseinheitlichen Anwaltsausweis auf 20,00 EUR
- 8.2. Erlass- und Stundungsregelung für Härtefälle
- 8.3. Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung für Mitglieder des Vorstands, des Anwaltsgerichts und der Fachprüfungsausschüsse

9. Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Ergänzung in § 2, dass Bekanntmachungen ab 01.01.2018 auch via beA erfolgen können.

10. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung, also bis spätestens 06.04.2017, bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen (§ 4 Abs. 3 Geschäftsordnung).

Hans Link  
Präsident

— Anzeige —

**beA ist da...**  
**Sie haben Probleme?**

**Wir helfen Ihnen bei der  
Umsetzung in Ihrer Kanzlei!**

Weitere Informationen:  
[www.beratung-bea.de](http://www.beratung-bea.de)



# Mitgliederstatistik zum 1.11.2016 der Bundesrechtsanwaltskammer

Seit 01.01.2016 kann auch die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (SRA) beantragt werden. Zwar wurden zahlreiche Zulassungsanträge gestellt, auf

die Mitgliederzahl wirkte sich das jedoch nur geringfügig aus, weil gleichzeitig viele Unternehmensjuristen auf ihre Zulassung als Rechtsanwalt verzichtet ha-

ben bzw. bereits als zugelassener Rechtsanwalt Mitglied der Rechtsanwaltskammer waren.



RAK	RA u. SRA	SRA	RA	RB	RA- GmbH	RA- AG	RA- UG	Mitglieder			Veränderung in %
								§ 60 Abs. 1 S. 3 BRAO	01.11. 2016	01.01. 2016	
BGH	0	0	45	0	0	0	0	0	45	46	- 2,17
Bamberg	67	12	2.601	7	9	0	0	0	2.696	2.709	- 0,48
Berlin	367	31	13.621	1	80			5	14.105	14.025	0,57
Brandenburg	45	5	2.336	0	11	0	0	0	2.397	2.368	1,22
Braunschweig	80	21	1.586	3	10	0	0	0	1.700	1.690	0,59
Bremen	59	6	1.928	4	7	0	0	0	2.004	1.933	3,67
Celle	260	36	5.661	13	31	1	1	6	6.009	5.981	0,47
Düsseldorf	842	61	11.467	14	60	1	0	0	12.445	12.342	0,83
Frankfurt	1.451	88	17.135	17	59	6	1	0	18.757	18.515	1,31
Freiburg	91	15	3.414	6	25	0	0	0	3.551	3.530	0,59
Hamburg	394	37	9.934	29	46	4	1	0	10.445	10.317	1,24
Hamm	541	52	13.170	10	45	0	0	1	13.819	13.828	- 0,07
Karlsruhe	312	27	4.306	5	28	4	1	0	4.683	4.655	0,60
Kassel	56	5	1.748	3	8	0	0	0	1.820	1.756	3,64
Koblenz	135	25	3.174	2	16	0	0	0	3.352	3.328	0,72
Köln	559	50	12.210	8	49	3	0	5	12.884	12.816	0,53
Meckl.-Vorp.	9	2	1.541	0	8	1	0	0	1.561	1.561	0,00
München	1.046	92	21.033	79	142	3	1	13	22.409	21.150	5,95
Nürnberg	236	36	4.466	10	30	1	0	5	4.784	4.736	1,01
Oldenburg	65	15	2.650	6	15	0	0	0	2.751	2.734	0,62
Saarbrücken	50	7	1.386	1	18	0	0	0	1.462	1.450	0,83
Sachsen	58	12	4.667	0	34	0	0	0	4.771	4.759	0,25
Sachsen-Anh.	17	5	1.758	0	1	2	1	0	1.784	1.793	- 0,50
Schleswig	63	2	3.819	3	8	0	0	4	3.899	3.908	- 0,23
Stuttgart	223	41	7.099	11	45	0	1	8	7.428	7.391	0,05
Thüringen	13	0	1.980	0	13	0	0		2.006	2.026	- 0,99
Tübingen	64	5	1.981	5	11	0	0	0	2.066	2.065	0,05
Zweibrücken	44	9	1.398	2	5	0	0	0	1.458	1.452	0,41
Bundesgebiet	7.147	697	158.114	239	814	26	7	47	167.091	164.864	1,35

Quelle: BRAK

# Neujahrsempfang 2017

Am 17.01.2017 fand der alljährliche gemeinsame Empfang von Justiz und Anwaltschaft auf Einladung des Präsidenten des OLG Nürnberg, des Generalstaatsanwalts und des Präsidenten der RAK Nürnberg im Sitzungssaal 600 im Justizgebäude in Nürnberg statt.



v.l.n.r.: Hasso Nerlich, Dr. Christoph Strötz, Hans Link, Lothar Schmitt

Der Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg, Dr. Christoph Strötz, begrüßte die zahlreichen Gäste aus Justiz und Anwaltschaft.

Den diesjährigen Festvortrag hielt Rechtsanwalt Hans Link, Präsident der Rechtsanwaltskammer Nürnberg. Dabei ging er insbesondere auf das Thema Legal Tech – Justiz und Anwaltschaft 4.0 ein (siehe S. 6).

Unter den rund 250 Gästen war neben dem Generalstaatsanwalt a. D. Hasso Nerlich auch der designierte Generalstaatsanwalt Lothar Schmitt, derzeit Vizeprä-

sident des OLG Bamberg. Zudem konnten wieder zahlreiche Behördenvertreter der Justiz, der Staatsanwaltschaften, der Polizei u.a. sowie zahlreiche ehemalige Behördenleiter und viele andere Vertreter der Justiz und der Staatsanwaltschaft begrüßt werden. Zudem waren weitere Mitglieder des Vorstands und viele Vertreter der Anwaltschaft, die sich ehrenamtlich für die Kollegenschaft engagieren, anwesend.

Musikalisch umrahmt wurde die Veranstaltung durch die March Brothers, die für einen „beswingten“ Jahresbeginn sorgten.

□pp

## Ehrungen von Kanzleimitarbeitern/-innen

### 10-jähriges

**Sandra Hartmann**  
Dr. Beck & Partner  
Eichendorffstraße 1  
90491 Nürnberg

### 20-jähriges Jubiläum

**Fatma Ilkay**  
Dr. Endress & Partner GbR  
Prinzregentenufer 7  
90489 Nürnberg

### 25-jähriges Jubiläum

**Carola Lang**  
Merbach, Saager & Helzel  
Fischstraße 5 a  
91522 Ansbach

**Elfriede Müller**  
Dr. Bleisteiner & Kollegen  
Oskar-Sembach-Ring 24  
91207 Lauf

## Wir trauern um unseren verstorbenen Kollegen

Dr. Ernst Bezold, Nürnberg

03.11.2016

85 Jahre

# Sommerabschlussprüfung 2017/II der Rechtsanwaltsfachangestellten

Die Abschlussprüfung 2017/II der Rechtsanwaltsfachangestellten findet statt am

**Dienstag, den 20.06.2017 und Mittwoch, den 21.06.2017**

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung muss fristgemäß (§ 11 Abs. 1 PO) in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg, eingehen. Die Ausbilder sind für die rechtzeitige Anmeldung zur Prüfung verantwortlich.

Die Anmeldefrist endet am 12.05.2017. Verspätet eingegangene Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung ausschließlich das Formblatt, das Ihnen als Download auf unserer Internetseite unter [www.rak-nbg.de/pruefung](http://www.rak-nbg.de/pruefung) zur Verfügung steht.

Mit der Anmeldung wird die Prüfungsgebühr i. H. v. 125,00 € zur Zahlung fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr rechtzeitig auf unser Konto bei der HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN: DE96 7602 0070 2020 1059 79, BIC: HYVEDEMM460 und legen Sie der Anmeldung den Überweisungsbeleg bei.

Bitte beachten Sie, dass die Auszubildenden, die die Berufsschule in Straubing besuchen, an der bei der Rechtsanwaltskammer München stattfindenden Abschlussprüfung teilnehmen. Die Prüfungstermine weichen ab. Die Betroffenen werden hierüber gesondert unterrichtet.

## Nürnberger Gespräche 2017

Am 10. März 2017 finden von 9 bis 17 Uhr im Sitzungssaal 600 des Nürnberger Justizgebäudes die Nürnberger Gespräche 2017 statt, veranstaltet vom Landesverband Bayern öffentlich bestellte und vereidigte sowie qualifizierte Sachverständige e.V.

öffentlich bestellte  
und vereidigte  
sowie qualifizierte  
SACHVERSTÄNDIGE

Die gemeinsame Fortbildungsveranstaltung für Richter, Rechtsanwälte und Sachverständige unter der Schirmherrschaft von Prof. Dr. Winfried Bausback, Bayerischer Staatsminister der Justiz, findet in Kooperation mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte Nürnberg und

Bamberg, der IHK Nürnberg für Mittelfranken, der Handwerkskammer für Mittelfranken und der Rechtsanwaltskammern Nürnberg und Bamberg statt.

Themen der Veranstaltung sind in diesem Jahr: Verfahrensbeschleunigung –

aktuelle Rechtsprechung – Elektronischer Rechtsverkehr – Befangenheit des Sachverständigen

Im Anschluss an die Vorträge besteht bei einem Imbiss Gelegenheit zum Austausch.



# Tag des verfolgten Anwalts 2017



v.l.n.r.: RAin Katja Popp, RAin Christine Roth, MAede Soltani, OB Dr. Ulrich Maly, RAin Kristina Trierweiler (BRAK) (auf den Fotos RA Abdolfattah Soltani und seine Frau Masoumeh Dehgan)

„Der Prozess des Hans Litten – taken at midnight“ im Staatstheater Nürnberg statt. Wir hatten auf die Veranstaltung in **UNSER BEZIRK** 5/2016, S. 189 aufmerksam gemacht. Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen haben sich die Vorstellung angesehen, die den verzweifelten Kampf Irmgard Littens gegen das Unrechtssystem der Nazis und das Schicksal ihres Sohnes, des Rechtsanwalts Hans Litten zeigt, der, nachdem er Hitler im Zeugenstand bloßstellte, 1933 in Schutzhaft genommen wurde. 1938 nahm er sich nach fünf Jahren der Folter und Demütigung, zuletzt im KZ Dachau, das Leben.

In Nürnberg wurde von einer Juristengruppe unter dem Dach von amnesty international am 24. Januar 2017 zum dritten Mal eine Veranstaltung zum Tag des verfolgten Anwalts organisiert. Auslöser für das Engagement ist insbesondere das Schicksal des iranischen Rechtsanwalts Abdol-

fattah Soltani, dem die Stadt Nürnberg 2009 für seinen langjährigen mutigen Einsatz für den Schutz der Menschenrechte im Iran den internationalen Nürnberger Menschenrechtspreis verliehen hat.

In diesem Jahr fand eine Sonderveranstaltung des Stückes

Der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg, Dr. Ulrich Maly, sprach ein Grußwort, in dem er erneut seine Hoffnung zum Ausdruck brachte, dass RA Soltani bald aus der Haft entlassen werde und er ihn bald persönlich kennenlernen und sich mit ihm austauschen könne. □

## Integration für junge Flüchtlinge

Die Bundesagentur für Arbeit hat zusammen mit BAMF, BDA und DGB ein neues Kooperationsmodell gestartet. Zentrale Merkmale sind der systematische Erwerb der deutschen Sprache, eine praxisbezogene berufliche Orientierung und eine zeitnah beginnende duale Berufsausbildung.

Das Kooperationsmodell hat im Idealfall vier Phasen, die eng miteinander verzahnt sind. Das Modell ist für Arbeitssuchende und Arbeitgeber flexibel gestaltet, ein Einstieg ist in jeder Phase möglich.

**Phase I:** Spracherwerb  
**Phase II:** Sprachkurs plus erste Praxiserfahrung im Betrieb – Nach etwa drei Monaten findet zeitgleich zum Integrationskurs eine von der BA geförderte Erprobung bei einem Arbeitgeber statt.

**Phase III:** Einstieg in die Arbeit – Integration in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.  
**Phase IV:** Die berufliche Zukunft gestalten – Nach einer indivi-

Fortsetzung Seite 21 →

Aufruf des Vizepräsidenten des Bay. Landessozialgericht

# Elektronischer Rechtsverkehr mit der bayer. Sozialgerichtsbarkeit

Seit 1. Januar 2016 nehmen alle bayerischen Sozialgerichte und das Bayerische Landessozialgericht am elektronischen Rechtsverkehr teil. Zum 28. November 2016 wurde nun auch das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) in Betrieb genommen. Nach der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) besteht vor dem 1. Januar 2018 für Sie keine Pflicht, dieses Anwaltspostfach zu nutzen. Wir würden uns aber freuen, wenn Sie bereits jetzt auf diesem Weg mit der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit kommunizieren würden. Dadurch könnte Ihr Schriftwechsel mit dem Gericht schneller und einfacher erfolgen.

← Fortsetzung von Seite 20

duellen Standortbestimmung geht es darum, nachhaltig am Arbeitsmarkt zu bestehen und den Qualifizierungsweg fortzusetzen: Durch weitere berufsanschlussfähige Teilqualifikationen, die Aufnahme einer Ausbildung oder einer (betrieblichen) Umschulung, flankiert durch umschulungsbegleitende Hilfen und optional begleitet durch eine berufsbezogene Sprachförderung.

Zwar sind in den Kanzleien Sprachkenntnisse das A & O. Wer sich gleichwohl vorstellen kann, einen Auszubildenden aus diesem Programm aufzunehmen, findet weitere Informationen unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de). □

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass jedem Anwalt ein eigenes Anwaltspostfach zugewiesen ist. Ein Postfach der Kanzlei insgesamt ist nach der RAVPV nicht vorgesehen. Falls Sie sich in einem Verfahren erstmals auf elektronischem Wege an ein Gericht der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit wenden, wird vom Gericht das Anwaltspostfach eingetragen, aus dem uns der Schriftsatz übersandt wurde. Der gesamte weitere Schriftverkehr in diesem Verfahren wird dann an dieses Anwaltspostfach versandt. Sollten Sie die Übersendung an ein anderes Anwalts-

postfach innerhalb Ihrer Kanzlei wünschen, müssten Sie dies dem Gericht bitte mitteilen.

Selbstverständlich können Sie das beA auch nur zur Entgegennahme unserer Schriftsätze verwenden. Dazu reicht es aus, dem jeweiligen Gericht mitzuteilen, an welches Anwaltspostfach adressiert werden soll.

gez. J. Michels, Vizepräsident Bay. LSG

Weitere Informationen unter [www.lsg.bayern.de](http://www.lsg.bayern.de) unter dem Stichwort "Bürgerservice". □

Anzeige

**Sie möchten auch mit Gesetzen jonglieren?**

**www.rechtswirtschaft-nürnberg.de**

# Eltern + Schülertag für die Berufswahl – parentum

Am 21.10.2016 war die Rechtsanwaltskammer Nürnberg erstmalig auf der Ausbildungsmesse Parentum in Fürth vertreten. Ziel der Messe ist es, durch persönliche Gespräche mit Unternehmen und Beratungsinstitutionen den beruflichen Entscheidungsprozess von Schülerinnen und Schülern kompetent zu begleiten und somit die Berufswahl zu vereinfachen. Rund 1.500 Eltern und Jugendliche kamen in der Fürther Stadthalle zusammen, um Informationen über Ausbildungs- und Praktikumsmöglichkeiten zu bekommen.

Auch am Stand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg herrschte ein großer Andrang. Es wurden

viele Fragen rund um die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten gestellt und unsere anwesenden Berufsberater RA Fabian Bürner und Silvia Hammer gaben ihr Bestes, um die Fragen so präzise wie möglich zu beantworten und die Jugendlichen für diesen Beruf zu begeistern. Allen Interessenten konnten wir Flyer mitgeben, auf denen noch einmal die wichtigsten Informationen und die Ansprechpartner in den Kanzleien für Ausbildung und Praktika vermerkt waren.

▣fb

weitere Informationen unter [www.erfolg-im-beruf.de](http://www.erfolg-im-beruf.de)

## Zusatzqualifikation für Kanzleimitarbeiter

# Weiterbildung zum Ausbildungscoach



In Deutschland ist die Berufsausbildung durch Ausbildungsverordnungen und Rahmenlehrpläne verbindlich geregelt. Die Vermittlung von Inhalten erfolgt oftmals durch Mitarbeiter der Kanzleien und hängt daher auch wesentlich von deren persönlicher und fachlicher Eignung ab. Es geht längst nicht mehr nur um die Vermittlung der Fachkunde – zwischenzeitlich sind neben didaktischen auch pädagogische und manchmal sogar psychologische Kompetenzen (Stichwort: Konfliktfähigkeit) gefragt.

Diese Weiterbildung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg richtet sich an Kanzleimitarbeiter, die mit der Ausbildung der Nachwuchskräfte betraut sind, denn Durchschnittsalter, Bildungsniveau und Ansprüche sind gestiegen, gleichzeitig aber die Ausbildungsfähigkeit der Auszubildenden gesunken. Oft muss die Ausbildung Funktionen übernehmen, die bisher nicht zum Tätigkeitsprofil der Ausbilderin-

nen und Ausbilder gehörten – Lernprozesse begleiten, coachen, moderieren und motivieren.

Es wird nicht nur theoretisches Wissen zu rechtlichen und formellen Rahmenbedingungen der Ausbildung vermittelt, sondern großer Wert auf praktische Übungen in und mit der Gruppe gelegt.

Die Teilnehmerzahl ist auf 12 Personen begrenzt, damit inten-

sives Arbeiten in der Gruppe möglich ist. Am Ende steht ein schriftlicher Test und eine praktische Übung.

Die Weiterbildung ist nicht mit dem Ausbilderschein (AdA) gleichzusetzen. Die fachliche Eignung haben nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ausschließlich zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 BBiG). Sie bietet

aber für die in den Kanzleien mit der Ausbildung beauftragten Mitarbeiter das Know-how, die Ausbilder qualifiziert zu unterstützen.

**Zeitungsfang der Fortbildung:**

4 Präsenztage zu je 6,5 Stundenjeweils freitags von 8.30-16.30 Uhr (27 Stunden/36 Übungseinheiten)

**Termine:**

03.03.2017, 10.03.2017, 24.03.2017, 31.03.2017

Uhrzeit	Stunden	UE
08.30-10.00	1,5	2
10.15-11.45	1,5	2
12.00-12.45	0,75	2
13.15-14.45	1,5	2
15.00-16.30	1,5	1

**Kosten: 300,00 €**

**Veranstaltungsort:**

Rechtsanwaltskammer Nürnberg,  
Fürther Str. 115,  
4. OG, 90429 Nürnberg

Referentin: Sandra Pölloth, gepr. Rechtsfachwirtin



## Crash-Kurs

Die Crash-Kurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung finden in diesem Jahr am 18. und 20.05.2017 in Nürnberg sowie am 24.05.2017 in Regensburg statt.

Referentinnen sind wie im Vorjahr Martina Hylla (Gepr. Rechtsfachwirtin), Manuela Knauer (Gepr. Rechtsfachwirtin) sowie für das Fach Recht Rechtsanwalt Alexander Grünert.

In der Veranstaltung werden insbesondere die Bereiche RVG, Zwangsvollstreckung, Recht, Rechnungswesen und ZPO vertieft. Die Auszubildenden haben Gelegenheit, ihren eigenen Wissensstand zu überprüfen und bei bestehenden Lücken nachzufragen.

Die Anmeldeformulare und weitere Informationen finden Sie unter [www.rak-nbg.de/pruefung](http://www.rak-nbg.de/pruefung).



**Themen:**

- Bewerberauswahl: Ausbildungsmarketing und Bewerbungsverfahren
- Ausbildungsvertrag und Eintragung: Inhalt, Form und Eintragung
- Ausbildungsbeginn und Probezeit
- Durchführung der Ausbildung: Ausbildungsverordnung, Ausbildungsrahmenplan, betrieblicher Ausbildungsplan, Azubis führen, unterweisen und coachen: Motivation, Teamarbeit und Konflikte, schwierige Azubis und Leistungsbeurteilung
- Ausbildungsabschluss: Prüfungsvorbereitung, Prüfungsanmeldung und Ausbildungszeugnis
- Erfolgskontrolle: Theoretischer und praktischer Teil

## Neue Fachanwälte

**FA für Arbeitsrecht**

- RAin Andrea Außenhofer, Regensburg
- RAin Anne-Marie Hermann, Uffenheim
- RA Lars Reimer, Regensburg
- RA Dr. Christoph Kurzböck, Nürnberg

**FA für Bau- und Architektenrecht**

- RAin Elisabeth Zwickpenflug, Cham

**FA für Familienrecht**

- RAin Hannah Klein, Nürnberg

**FA für Insolvenzrecht**

- RAin Anja Kainz, Straubing

**FA für Miet- und Wohneigentumsrecht**

- RA Oliver Rosbach, Nürnberg

**FA für Steuerrecht**

- RA Holger Lachner, Regensburg

**FA für Strafrecht**

- RA Dr. Philipp Schulz-Merkel, Erlangen

**FA für Verwaltungsrecht**

- RA Dr. Tobias Waldmann, Nürnberg

# Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 17.01.2017 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.757

## AUFNAHMEN (34)

*Erstzulassung (keine Kennzeichnung)*  
*Mitglied durch Kammerwechsel \**  
*Mitglied durch Wiedermittelung \*\**  
*Aufnahme gem. § 3 EuRAG \*\*\**  
*zugleich Syndikusrechtsanwalt °*

### Rechtsanwälte

Beutel, Marion (Neumarkt/Opf.)  
 Böhm, Simone (Nürnberg) \*  
 Böhm, Veronika Sabine (Fürth) \*\*  
 Brenner, Michael (Nürnberg)  
 Bürner, Fabian Uwe (Röthenbach)  
 Ciyiltepe-Pilarsky, Dr. Deniz (Marloffstein) \*  
 Conraths, Timo (Möhrendorf) \*  
 Greithaner, Alexander Michael (Regensburg)  
 Gröschl, André Bernhard (Amberg)  
 Hager, Judith (Regensburg)  
 Haider, Michael (Regensburg)  
 Heber, Rebecca (Straubing)  
 Jakobitz, Axel (Amberg) \*\*  
 Koleva, Dr. Raliza (Herzogenaurach) \*°  
 Körber, Klara Josefine (Nürnberg) \*  
 Kötler, Stephan Reinhold (Nürnberg)  
 Kraus, Veit Johannes (Erlangen)  
 Kronawitter, Jessica (Straubing)  
 Ksiazek, Denis (Nürnberg) \*  
 Kurtz, Deniz (Regensburg)  
 Mey, Lenka (Regensburg)  
 Nathmann, Marc Rainer (Haselbach) \*  
 Promm, Alexander Rainer Jürgen (Ansbach)  
 Pylipp, Gerhard (Nürnberg)  
 Rausch, Michael (Nürnberg) \*°  
 Rosenberg, Dr. Kathrin (Nürnberg)  
 Sackmann, Florian Michael (Roding)  
 Schmid, Gerhard (Straubing)  
 Schmidt, Heike (Nürnberg) \*\*  
 Schmitt, Sven (Herzogenaurach) \*°

Schwabenbauer, Raphaela Romina (Regensburg)  
 Tryfonidou, Daphni (Nürnberg) \*\*\*  
 Urban, Markus Gerhard (Nürnberg)  
 Wilhelm, Frederik (Lauf) \*

### Syndikusrechtsanwälte (9)

Haas, Dr. Christian (Erlangen)  
 Hahn, Christian (Nürnberg) \*  
 Hartwig, Alicia (Nürnberg)  
 Hutfles, Verena (Nürnberg)  
 Lin, Ines Anita (Nürnberg)  
 Müller, Maren (Regensburg)  
 Rautenberg, Dr. Björn Alexander (Erlangen)  
 Schultz, Holger (Fürth)  
 Wolf, Ute (Neumarkt/Opf.)

## LÖSCHUNGEN (56)

### Rechtsanwälte/ Syndikusrechtsanwälte

^ Wechsel in anderen Kammerbezirk  
 ^^ verstorben  
 ° zugleich Syndikusrechtsanwalt

Apfelbacher, Julia (Uffenheim)  
 Auler, Saskia (Kanzleipflichtbefreiung) ^  
 Beck, Kristina (Schwabach)  
 Beer, Elisabeth (Sinzing)  
 Bernhard, Priska (Nürnberg)  
 Bischoff, Egbert (Schwandorf)  
 Brandl, Herbert (Abensberg) ^  
 Britz, Thomas (Nürnberg)  
 Brunner, Christine (Regensburg)  
 CML Equity RA-GmbH (Wackersdorf)  
 Decker, Hermann (Nürnberg)  
 Dörsch, Tilo (Fürth)  
 Duca, Antje (Kanzleipflichtbefreiung) ^  
 Etzel, Dr. Matthias (Nürnberg) ^  
 Fettweis, Hans-Ulrich (Nürnberg)

Fürst, Helmut (Neustadt)  
 Giese, Dr. Christine (Nürnberg) ^  
 Heer, Otto (Nürnberg)  
 Heißler, Lothar (Nürnberg)  
 Held, Johannes (Fürth)  
 Helm, Dr. Albert (Nürnberg)  
 Herter, Jan (Happurg)  
 Huber, Nicole (Nürnberg) ^  
 Jaquemoth, Bernd (Nürnberg)  
 Jung, Kerstin Michaela (Nürnberg) ^  
 Jungkunz, Hans-Peter (Nürnberg) ^  
 Kammerer, Kerstin (Regensburg)  
 Kästner, Philipp (Nürnberg)  
 Koerner, Kai (Nürnberg)  
 Koscholke, Sebastian (Nürnberg)  
 Köster, Michael (Nürnberg)  
 Kreitingner, Kerstin Sabine (Zirndorf) ^°  
 Krüger, Dr. Nicole (Fürth) ^  
 Kubusch, Florian H. (Kulmain) ^  
 Kwasny, Miroslaw Jan (Regensburg)  
 Landa, Michael (Regensburg)  
 Lang, Florian (Regensburg)  
 Lauer, Dr. Rudolf / RB (Fürth)  
 Mayer, Dominik (Fürth)  
 Merbach, Ulrich (Ansbach)  
 Müller, Michael M. (Nürnberg)  
 Müller, Roderich (Kelheim)  
 Neugebauer, Bernhard (Nürnberg)  
 Neugebauer, Felicitas (Nürnberg)  
 Noll, Stefan (Fürth) ^  
 Oetter, Thomas (Neunkirchen am Sand) ^°  
 Pritzel, Stefanie (Nürnberg) ^  
 Schmieder, Daniela (Fürth)  
 Schörverth, Harald (Büchenbach)  
 Sprenger-Waßmann, Uta (Regensburg) ^  
 Stopp, Sebastian (Sinzing) ^  
 Süther, Marcus (Straubing) ^  
 Swoboda, Richard (Regensburg)  
 Tschirpzig, Detlef (Nürnberg)  
 Veit, Marieluise (Erlangen) ^  
 Wilde, Wolfgang (Schwabach)

# Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:  
[www.rak-nbg.de/Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)



## Stellenangebote

### Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

RA Gerhard Hefele,  
 Tel. 09122-92660

Zur Ergänzung unseres kompetenten Teams suchen wir eine(n) engagierte(n) RA/in mit Freude am Beruf und mind. 2-jähriger Berufserfahrung. Ein eig. Mandantenstamm wäre vorteilhaft. Wir verfügen über ein sehr gutes Betriebsklima u. repräsentative Kanzleiräume mitten in Schwabach. Anrufe u. Bewerbungen werden streng vertraulich behandelt.

Dr. Schmitt & Kollegen, Steuerberater-Rechtsanwälte, [wirth@schmitt-kanzlei.de](mailto:wirth@schmitt-kanzlei.de)

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich orientierte Sozietät aus Rechtsanwälten und Steuerberatern mit derzeit 15 Berufsträgern. Wir suchen einen Rechtsanwalt (m/w) mit Interesse an Gesellschaftsrecht und M&A. Vorkenntnisse sind von Vorteil, aber keine Voraussetzung. Wir erwarten fundierte Kenntnisse der englischen Sprache sowie 2 Prädikatsexamen.

Bail & Kollegen RA-GmbH,  
[www.eth-law.de](http://www.eth-law.de)

Wir suchen Rechtsanwälte (m/w) für unsere Referate Wirtschafts- und Steuerrecht sowie Ver-

Stets  
 aktuell  
 im Internet unter:  
[www.rak-nbg.de/  
 Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)



tragsrecht. Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit ist die Beratung in unternehmensspezifischen rechtlichen Fragestellungen. Wir erwarten gehobene Examensnoten. Bewerbungen bitte per E-Mail an: [info@bail-ra-gmbh.de](mailto:info@bail-ra-gmbh.de)

Rechtsanwalt Löffler,  
 Tel. 09131-977957-0

Wir suchen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zur Verstärkung unseres Teams für langfristige Zusammenarbeit. Bewerbungen werden vertraulich behandelt.

Rödl & Partner, Hr. RA Dr. Thomas Wolf, Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg,  
 Tel. +(49) 911 91 93-3518

Zum weiteren Ausbau unseres Energie-Teams in Nürnberg und München suchen wir Rechtsanwälte (w/m) mit dem Schwerpunkt Energierecht. Gemeinsam mit uns bearbeiten Sie energierechtliche Fragestellungen im Rahmen anspruchsvoller Mandate. Bewerben Sie sich online für die Stelle mit der Referenz 2938-171 unter: [www.roedl.de/karriere](http://www.roedl.de/karriere)

Rechtsanwältin Burdack,  
 Tel. 0911-286320, [db@rafb.de](mailto:db@rafb.de),  
[www.rafb.de](http://www.rafb.de)

Auf Mietrecht spezialisierte Kanzlei im Zentrum von Nürnberg sucht weitere/n engagierte/n Kollegin/Kollegen in freier Mitarbeit oder Anstellung. Gerne auch qualifizierten Berufsanfänger. Bei Interesse bitte Mail an o.g. Adresse.

HINRICHS Rechtsanwälte  
 Tel. 0911-2177350

Für unsere zivil- und wirtschaftsrechtliche Kanzlei suchen wir anwaltliche Unterstützung (m/w), gerne mit einschlägiger Berufserfahrung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter: [hinrichs@hinrichs-recht.de](mailto:hinrichs@hinrichs-recht.de)

Rechtsanwalt Buch,  
 Tel. 0911-286320, [pbuch@rafb.de](mailto:pbuch@rafb.de),  
[www.rafb.de](http://www.rafb.de)

Wir suchen engagierten Kollegen/Kollegin. Wie bieten ein kompetentes Team mit gutem Betriebsklima, repräsentative Kanzlei in zentraler Lage und die Aussicht, mit dem bevorstehenden Generationswechsel in die Kanzlei einzusteigen. Bitte wenden Sie sich an Rechtsanwalt Buch. Diskretion ist selbstverständlich.

[ra@nicklas-sammet.de](mailto:ra@nicklas-sammet.de)

Wir suchen zur baldmögl. Anstellung RA(in) in Weiden. Tätigkeiten: Eigenständige/zuverlässige Bearb. vorwiegend zivil- u. wirtschaftsrechtl. Mandate. Erwartet

wird motivierte, team- u. mandantenorientierte Arbeitsweise. Wir bieten kolleg., modernes Arbeitsumfeld bei leistungsg. Vergütung. Spezialisierung u. Erwerb von FA-Qualifikation möglich.

RA Michael Horak,  
Tel. 0511/3573560

Wirtschaftsrechtliche Kanzlei (Schwerpunkte geistiges Eigentum/Wettbewerbs-/Kartell-/Technikrecht) mit derzeit 7 Anwältinnen und 3 Anwälten sucht Verstärkung: wissenschaftlicher Mitarbeiter (m/w) – Referendare (m/w) – Rechtsanwälte (m/w). Detaillierte Informationen zu uns finden Sie auf [www.bwlh.de](http://www.bwlh.de)

Steiner Rechtsanwälte, Nürnberg, Tel. 0911/929969-0, [info@raesteiner.de](mailto:info@raesteiner.de)

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ambitionierten, qualifizierten RA (m/w) mit Berufserfahrung und Freude am gesamten Spektrum zivilrechtlicher Tätigkeit, einschl. der Bearbeitung verkehrs- und familienrechtlicher Mandate. Zunächst in Anstellung; spätere Beteiligung nicht ausgeschlossen. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

[kanzlei@foerster-foerster.de](mailto:kanzlei@foerster-foerster.de),  
[www.foerster-foerster.de](http://www.foerster-foerster.de),  
Tel. 09122/8323-0

Gute leistungsgerechte Bezahlung in einem modernen und kollegialen Umfeld bieten wir anspruchsvollem, qualifiziertem und engagiertem Rechtsanwalt (m/w). Auf Ihre Bewerbung freut sich das aus 6 Berufsträgern bestehende Team der Rechtsanwälte Förster & Förster aus Schwabach.

Stulle, Wagner & Kollegen,  
[wagner@stullewagner.de](mailto:wagner@stullewagner.de)  
Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei. Zur Ver-

stärkung unseres Teams in den Bereichen Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht/Restrukturierung suchen wir einen Rechtsanwalt (m/w). Wir legen großen Wert auf Fort- und Weiterbildung, welche von uns finanziell unterstützt wird. Wir freuen uns Sie kennenlernen zu dürfen.

**Stets  
aktuell  
im Internet unter:  
[www.rak-nbg.de/](http://www.rak-nbg.de/)  
Stellenmarkt**

Stulle, Wagner & Kollegen,  
[wagner@stullewagner.de](mailto:wagner@stullewagner.de)  
Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei. Zur Verstärkung unseres Teams in den Bereichen Immobilien- und Baurecht suchen wir einen überdurchschnittlich qualifizierten Rechtsanwalt (m/w). Entsprechende Berufserfahrung ist von Vorteil, aber keine zwingende Voraussetzung. Wir freuen uns Sie kennenlernen zu dürfen.

Stulle Wagner & Kollegen,  
[wagner@stullewagner.de](mailto:wagner@stullewagner.de)  
Für unsere wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei suchen wir einen überdurchschnittlich qualifizierten Rechtsanwalt (m/w) für den Bereich des Immaterialgüterrechtes mit den Schwerpunkten Markenrecht, UWG und Patentrecht (im Bereich des Patentrechtes prozessuale Vertretung – Litigation). Vorkenntnisse und Berufserfahrung wären erwünscht.

Bühner & Partner Rechtsanwälte mbB, [buehner@buehner-rae.de](mailto:buehner@buehner-rae.de)  
Sie sind engagiert, lieben den Anwaltsberuf und suchen eine Herausforderung abseits der

Alltäglichen? Wir sind eine vergabe-, beihilfe- und baurechtlich orientierte Kanzlei mit überwiegend öffentlichen Mandanten im Herzen von Nürnberg. Zur Abrundung unseres Leistungsspektrums suchen wir einen überzeugenden Dritten Mann/Dritte Frau ab sofort.

Michael Wirth,  
Tel. 0911-95 51 24 0

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich orientierte Sozietät aus Rechtsanwälten und Steuerberatern mit derzeit 15 Berufsträgern. Wir suchen einen Rechtsanwalt (m/w) mit Interesse an Gesellschaftsrecht und M&A. Vorkenntnisse sind von Vorteil, aber keine Voraussetzung. Wir erwarten fundierte Kenntnisse der englischen Sprache sowie 2 Prädikatsexamen.

Juraflex AG/Regensburg,  
[Management@juraflex.de](mailto:Management@juraflex.de)  
Wir suchen ab sofort einen Rechtsanwalt (m/w) in Vollzeit, vor allem zur Verstärkung des zivilrechtlichen Referats. Wir bieten ein kollegiales Umfeld, einen offenen Führungsstil sowie abwechslungsreiche Aufgaben. Berufserfahrungen in einer Kanzlei wären wünschenswert, die Zulassung unabdingbar. Bewerbung per E-Mail erwünscht.

Rechtsanwalt Gerald Tix,  
Tel. 0941-780390  
Wir suchen ab sofort Rechtsanwälte m/w für die Bereiche Zivilrecht und Vertragsrecht. Gerne auch Berufsanfänger. Sie arbeiten gerne dienstleistungsorientiert und eigenverantwortlich? Sie bringen sich in ein Team ein und möchten berufliche Perspektiven? Senden Sie Ihre Bewerbung an RA Gerald Tix, Kumpfmühlerstr.3, 93047 Regensburg, [bewerbung@blts.de](mailto:bewerbung@blts.de)

Waldorf Frommer,  
Frau Kretschmann  
Wir suchen Sie als RA/in Schwerpunkt Urheberrecht. Senden Sie Ihre Bewerbung mit der Kennziffer 200 (RA/in Urheberrecht) per E-Mail an: [bewerbung@waldorf-frommer.de](mailto:bewerbung@waldorf-frommer.de) / Bei Fragen stehen wir unter Tel. 089-5205720 zur Verfügung.

Bereich Personal,  
Tel. 089-412913801  
Verstärken Sie unsere zentrale Rechtsabteilung in München zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Doktorand (m/w) im Rahmen einer promotionsbegleitenden Tätigkeit [www.careers.rohde-schwarz.com:443/de/jobboerse/?jobid=50412132](http://www.careers.rohde-schwarz.com:443/de/jobboerse/?jobid=50412132)  
Interessiert? Dann bewerben Sie sich bitte online bei ROHDE & SCHWARZ GmbH & Co. KG, Kennziffer: 50412132

## Stellengesuche

### Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

[stellengesuch-rak-nuernberg@gmx.de](mailto:stellengesuch-rak-nuernberg@gmx.de)  
Volljurist, 32 J., BE im Strafrecht (v.a. Wirtschafts- und Steuerstrafrecht), Steuer-, Erb-, und Gesellschaftsrecht, sucht Tätigkeit im Großraum Nürnberg. Fachanwaltsausbildung im Steuer- und Arbeitsrecht sind erfolgreich absolviert. Der Art der Zusammenarbeit (Festanstellung/freie Mitarbeit/andere Kooperationsform) wird offen entgegengesehen.

Chiffre: 2017-SGRA-02  
Erfahrene Fachanwältin für Medizinrecht sucht freie Mitarbeit. Zusätzliche Erfahrung (insgesamt 10 J. Berufserfahrung als Rechtsanwältin – davor wissenschaftliche Assistentin an der

Uni Passau an einem Lehrstuhl für Verwaltungsrecht) besteht in den Bereichen Arbeitsrecht, Gewerberaummietrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, allg. Wirtschaftsrecht.

Tel. 0176/81000037  
Ich bin Berufseinsteiger und suche im (Groß-)Raum Regensburg (50 km). Interessenschwerpunkte sind Straf-, Arbeits- sowie allgemeines Zivilrecht. Befriedigende Examina sind vorhanden. Ebenso verfüge ich über ein abgeschlossenes LL.M.-Studium sowie über einen abgeschlossenen Fachanwaltslehrgang zur Erlangung der theoretischen Kenntnisse im Strafrecht.

[fachanwalt.medizinrecht@gmx.net](mailto:fachanwalt.medizinrecht@gmx.net)  
Fachanwalt für Medizinrecht (Schwerpunkt Vertragsarztrecht, Arzthaftungsrecht) mit langjähriger Erfahrung und überdurchschnittlicher Qualifikation sucht aus familiären Gründen neue Aufgabe auf Teilzeitbasis oder Kooperation mit Kollegen im Großraum Nürnberg.

Chiffre: 2017-SGRA-01  
Compliance Officer / Banksyndikus mit langjähriger Erfahrung im Bank- und Kapitalmarktrecht sowie aufsichtsrechtlichen und grenzüberschreitenden Fragestellungen, Englisch verhandlungssicher, unterstützt Sie gerne als freier Mitarbeiter. Kontakt: [Compliance\\_Officer@freenet.de](mailto:Compliance_Officer@freenet.de)

[arbeitsrecht-nbg@online.de](mailto:arbeitsrecht-nbg@online.de)  
Ich suche eine Stelle als Rechtsanwalt/Volljurist für Arbeitsrecht im Raum Nürnberg/Fürth/Erlangen/Altdorf. Die theoretische Ausbildung im Arbeitsrecht ist vorhanden. Bei der Arbeitszeit bin ich flexibel, Voll-/Teilzeit je nach Bedarf oder anfangs eventuell auch freie Mitarbeit.

[hilfebeirecherche@gmx.de](mailto:hilfebeirecherche@gmx.de)  
Recherchiere für Sie schwierige Sachverhalte in den Bereichen Zivil-, Arbeits-, Hochschul- und Strafrecht. Bin Volljuristin und suche eine interessante Nebentätigkeit auf Honorarbasis.

[hilfebeirecherche@gmx.de](mailto:hilfebeirecherche@gmx.de)  
Recherchiere für Sie schwierige Sachverhalte in den Bereichen Zivil-, Arbeits-, Hochschul- und Strafrecht. Bin Volljuristin und suche eine interessante Nebentätigkeit auf Honorarbasis.

### Rechtsanwaltsfachangestellte

Hödl  
[schreibservicehoedl@gmail.com](mailto:schreibservicehoedl@gmail.com)  
Refa, Abschluss 2002 übernimmt Schreibarbeiten in den Abendstunden im Homeoffice (nicht vor Ort).

[Rechtsanwaltsfachangestellte28@gmx.de](mailto:Rechtsanwaltsfachangestellte28@gmx.de)  
RAFA sucht Stelle mit 35 Std./Woche. Sehr gute Kenntnisse im RVG vorhanden, kann selbständig arbeiten, arbeite gerne im Team und in der Sachbearbeitung. Habe Erfahrung in allen Bereichen des Büros. Wünsche mir ein angenehmes Arbeitsklima und eine eigenverantwortliche Tätigkeit. Bitte Kontakt per E-Mail an o.g. Adresse.

Sandra Gross, Tel. 09171-8256948  
Suche eine Teilzeitstelle, ab dem 16.01.17 oder ab 01.02.2017 in einer RA-Kanzlei oder auch beim Notar. Ich bin gelernte Speditionskauffrau und absolviere mit großem Interesse eine Fortbildung zur Assistentenkraft einer RA-Kanzlei bei Jurisprudencia in Nürnberg. Mit Prüfungsfächern wie ZPO, BGB, RVG, RA-Micro und ZV, die ich bestanden habe.

L.Stoiber@web.de  
Engagierte ReFA (23 Jahre) ist auf der Suche nach einer Vollzeitstelle in einer Rechtsanwaltskanzlei im Raum Nürnberg/Nürnberger Land. Meine Ausbildung habe ich im Juli 2015 erfolgreich abgeschlossen und erste Erfahrungen bei Gericht erworben.

### Schreibkräfte/ sonst. Büroangestellte

Chiffre: 2016-SGSKR-05  
Aktuell suche ich eine Tätigkeit als Schreibrkraft (ca. 600 Anschläge/Minute) auf Minijob-Basis. Hauptberuflich bin ich (Mo-Fr von 8–12 Uhr) seit 9 Jahren als Assistentin der Geschäftsstelle sowie Rechtsanwaltsfachangestellte tätig. Absolute Zuverlässigkeit, mitdenkendes und motiviertes Arbeiten ist mir zueigen.

### Bürogemeinschaften/ Zusammenarbeit

Dr. Hans Georg Woertge  
Tel. 0911 539970 oder  
g.woertge@woertge.com  
Renommierete Kanzlei in Toplage in Nürnberg bietet moderne, repräsentative Räume und Büro-Infrastruktur für Kollegin/Kollegen in selbständiger Tätigkeit. Option zur teilweisen Übernahme von Mandaten ist gegeben. WOERTGE RECHTSANWÄLTE, Sebalder Höfe Nürnberg

RA Manfred Kessler, Tel. +49 911 97 98 723 – mk@rakessler.de  
Kanzlei in Fürth, 2 FA (ArbR/FamR) mit zus. Schwerpunkt auf Erbrecht, bieten (angehenden) FA (m/w) aus ergänzenden Fachbereichen oder StB/WP sehr schöne Büroräume in zentraler Lage mit modernster Kanzleinfrastruktur zu günstigen Preisen als Bürogemeinschaft; spätere

Partnerschaft nicht ausgeschlossen. Kontaktaufnahme gerne tel. oder per Mail.

RAin Doris Wurm  
doris.wurm@kanzlei-wurm.de  
Suche Kollegin/Kollegen für zivilrechtlich ausgerichtete Einzelkanzlei (FA MuW) in Bürogemeinschaft in Nürnberg-Mögeldorf ab Februar 2017. Verkehrsgünstige Lage. Schönes Arbeitszimmer (evtl. auch möbliert), Mitbenutzung von Besprechungszimmer, Literatur, Telefonanlage und Sekretariat ist möglich, ebenso EDV-Anbindung an DATEV-Pro.

Dr. Lutz Rittmann,  
Tel. 0961/47024580,  
kanzlei@ra-rittman.de  
In unserer zivilrechtlich tätigen Kanzlei (gerichtsnahe in Weiden) sind zwei Kollegen (FAe für Bau-, Familien- und Arbeitsrecht) tätig. Wir würden unser Team gerne um eine(n) zivilrechtlich tätige(n) Kollegin/Kollegen erweitern. Die Kooperation, zunächst z.B. als Bürogemeinschaft, sollte nach einer Übergangszeit zur Sozietät werden.

rechtsanwalt3011@gmail.com  
RA (46 J.), Prozessanwalt, FA f. Bank- und Kapm., bay. Ex. vollbef. + befr. (zus. >18 Pkte), ich will mich örtlich verändern u. suche in meiner fränkischen Heimat etablierte Kanzlei, in der ich die Fachbereiche Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht (mit dem damit verbundenen Gesellschaftsrecht) auf selbständiger Basis auf- bzw. ausbauen kann.

kanzlei@foerster-foerster.de,  
Tel. 09122/8323-0,  
www.foerster-foerster.de  
Etablierte Kanzlei in Schwabach, bestehend aus 6 Rechtsanwälten, sucht Verstärkung im zivil-

rechtlichen Bereich. Wir bieten ein komplett eingerichtetes Büro, moderne Infrastruktur und gute Konditionen in einem kollegialen Umfeld.

RA Alexander Adler,  
Tel. 0911-326 4499  
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (zunächst in Bürogemeinschaft) gesucht zum Aufbau einer zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei. Neue Kanzleiräume in Burgnähe (160 qm) ab 01.03.2017 vorhanden. Kontaktaufnahme gerne telefonisch oder per Mail unter 0911-326 44 99 bzw. post@raaa.de

Chiffre: 2016-BGZA-21  
Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei bietet für RAin/RA ein kostengünstiges Arbeitszimmer in Bürogemeinschaft in sehr guter Lage in der Fürther Innenstadt incl. Mitbenutzung der Kanzleinfrastruktur und des Sekretariats. Auch tageweise Nutzung möglich und als Zweitstandort für den Großraum Nürnberg geeignet.

**Stets  
aktuell  
im Internet unter:  
www.rak-nbg.de/  
Stellenmarkt**



### Kanzleiveräußerungen/ vermietungen

kanzleiuuebergabe@online.de  
Einzelanwalt sucht Nachfolger/Abwickler wegen geplanter Beendigung der beruflichen Tätigkeit in Amberg. Über eine Kontaktaufnahme mit Besprechung weiterer Einzelheiten freue ich mich. Eine begleitende Einarbeitung ist möglich. Gerne auch Berufseinsteiger oder angestellte Anwälte, die eine Selbstständigkeit anstreben.

Institut für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis

# Fortbildungsveranstaltungen

Alle Seminare 2017 sowie ausführliche Seminarbeschreibungen finden Sie auf der Webseite des Veranstalters oder unter [www.rak-nbg.de/Seminare](http://www.rak-nbg.de/Seminare)



Anmeldeformulare unter [www.arap.rw.fau.de](http://www.arap.rw.fau.de)  
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt  
Henkestr. 91, 91052 Erlangen  
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: [zuv-cww@fau.de](mailto:zuv-cww@fau.de)

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1  
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.  
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283,  
Schillerstr. 1,  
91054 Erlangen

Teilnahmegebühr: 150 €  
Ermäßigung für  
Rechtsreferendare: 90 €

§15 FAO 5 ZS

## Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung des BGH zum Steuerstrafrecht

Freitag, 3. März 2017, 14:00 – 19:00 Uhr

---

**Dr. Sabine Grommes,**  
Richterin am AG München, wiss. Mitarbeiterin am BGH

Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 2.282,  
Schillerstr. 1,  
91054 Erlangen

Teilnahmegebühr: 180 €  
Ermäßigung für  
Rechtsreferendare: 108 €

§15 FAO 6 ZS

## Bauablaufstörungen und ihr baubetrieblicher Nachweis

Freitag, 10. März 2017, 09:00 – 16:30 Uhr

---

**Prof. Dr.-Ing. Andreas Lang**

Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283,  
Schillerstr. 1,  
91054 Erlangen

Teilnahmegebühr: 150 €  
Ermäßigung für  
Rechtsreferendare: 90 €

§15 FAO 5 ZS

## Insolvenzanfechtungsrecht

Freitag, 24. März 2017, 09:00 – 15:00 Uhr

---

**Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein**

Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283,  
Schillerstr. 1,  
91054 Erlangen

Teilnahmegebühr: 150 €  
Ermäßigung für  
Rechtsreferendare: 90 €

§15 FAO 5 ZS

## Immobilienmaklerrecht:

### Systematik und aktuelle Entwicklungen

Freitag, 12. Mai 2017, 10:00 – 16:30 Uhr

---

**Prof. Dr. Markus Würdinger**

Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283,  
Schillerstr. 1,  
91054 Erlangen

Teilnahmegebühr: 150 €  
Ermäßigung für  
Rechtsreferendare: 90 €

§15 FAO 5 ZS

## Neues zur Selbstanzeige und Berichtigung im Steuerstrafrecht

Freitag, 19. Mai 2017, 13:00 – 18:00 Uhr

---

**Dr. Christian Pelz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht und  
Fachanwalt für Steuerrecht**

Juridicum der Universität,  
Sitzungssaal JDC 0.283,  
Schillerstr. 1,  
91054 Erlangen

Teilnahmegebühr: 150 €  
Ermäßigung für  
Rechtsreferendare: 90 €

§15 FAO 5 ZS

## Strafverteidigung und EMRK

Freitag, 30. Juni 2017, 13:00 – 19:00 Uhr

---

**Prof. Dr. Robert Esser, Universität Passau**

# Seminare

## Teilnahmebedingungen

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular auf Seite 42 oder melden Sie sich online unter [www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de) an.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460). Eine Rechnung oder gesonderte Bestätigung Ihrer Anmeldung wird nicht versandt.

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme bis **drei** Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos schriftlich stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!



*Gleich online registrieren und buchen!*

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen unter [www.rak-nbg.de/seminare](http://www.rak-nbg.de/seminare)

**Verkehrsrecht**

**Nr. 7901**

Anmeldeschluss: 22.02.2017  
 Tagungsbeitrag: 20,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
 RAK Nürnberg  
 Fürther Str. 115/4. OG  
 90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS



**Weitere Termine:**

Mi., 21.06.2017	<b>Nr. 7902</b>
Mi., 13.09.2017	<b>Nr. 7903</b>
Mi., 13.12.2017	<b>Nr. 7904</b>

# Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

Mittwoch, 08.03.2017, 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

**Referent: Dr. Jens Rogler, Richter der 8. Zivilkammer am Landgericht Nürnberg-Fürth**

**Nr. 7906**

Anmeldeschluss: 25.02.2017  
 Tagungsbeitrag: 80,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
 Novotel Nürnberg  
 Münchener Straße 340  
 90471 Nürnberg



**Weitere Termine:**

Fr., 15.09.2017 **Nr. 7912**

Mitarbeiterseminar

# Praxis der Zwangsvollstreckung

Samstag, 11.03.2017, 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

*Grund- und Aufbaukurs*

**Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin**

**Inhalt:**

Das Seminar richtet sich an Kanzleimitarbeiter und Quer- oder Wiedereinsteiger, die sich künftig mit der Zwangsvollstreckung in der Praxis befassen oder ihre Kenntnisse durch geeignete Maßnahmen vertiefen und festigen wollen.

Es ist ebenso für Auszubildende geeignet, um sich auf die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) vorzubereiten oder sich nach Abschluss der Ausbildung mit der praktischen Zwangsvollstreckung vertraut zu machen.



Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Vollstreckungsvoraussetzungen und Vollstreckungsorgane
- Erweiterte Auskunftsrechte und Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers
- Formularpflicht für Gerichtsvollzieheraufträge nach der GVFV
- Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher
- Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft
- Nachbesserung/Ergänzung oder wiederholte Abgabe der Vermögensauskunft
- Schuldnerverzeichnisse bei den zentralen Vollstreckungsgerichten
- Pfändung von Arbeitseinkommen
- Vorläufiges Zahlungsverbot (Vorphändung)
- Sicherungsvollstreckung gemäß § 720a ZPO
- Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 788 ZPO

Achtung: Bitte Taschenrechner, Gebührentabelle und (aktuelle) Gesetzestexte ZPO und RVG mitbringen!

Versicherungsrecht

Verkehrsrecht

Nr. 7921

Anmeldeschluss: 03.03.2017

Tagungsbeitrag: 100,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

Novotel Nürnberg  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

# Die Kasko-Versicherung

Samstag, 18.03.2017, 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**Referentin: Ass. jur. Andrea Kreuter-Lange**

Inhalt:

Die Risiken der Teilkasko-Versicherung, Leistungsumfang und Leistungsausschlüsse unter Berücksichtigung der Obliegenheiten in der Fahrzeugversicherung. Besonderes Augenmerk gilt dabei der aktuellen Rechtsprechung.

Nr. 7907

Anmeldeschluss: 11.03.2017  
 Tagungsbeitrag: 80,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
 Novotel Nürnberg  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg



**Weitere Termine:**

Fr., 29.09.2017 **Nr. 7913**

Mitarbeiterseminar

# Zwangsvollstreckung intensiv

Samstag, 25.03.2017, 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

*Sachbearbeitung in der Forderungspfändung*

**Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin**

Inhalt:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse besitzen und sich die Schwerpunkte der Sachbearbeitung in der Forderungspfändung aneignen oder vertiefen wollen.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Pfändungsverfahren (Formularpflicht) und Zuständigkeiten
- Vorphändung/vorläufiges Zahlungsverbot
- Pfändung von Arbeitseinkommen
- Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens
- Zusammenrechnung mehrerer, einzeln unpfändbarer Arbeitseinkommen
- Zusammenrechnung von Geld- und Naturalleistungen
- Auskunfts- und Herausgabeansprüche gemäß § 836 III ZPO
- Erklärungspflicht des Drittschuldners gemäß § 840 ZPO
- Besonderheiten der Unterhaltspfändung (bevorrechtigte Gläubiger)
- Rechtsbehelfe und Pfändungsschutzbestimmungen

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte ZPO, GKG und RVG, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

**Insolvenzrecht**

Nr. 7928

Anmeldeschluss: 17.03.2017  
 Tagungsbeitrag: 100,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
 Novotel Nürnberg  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

# Basiswissen Unternehmensinsolvenzrecht

Freitag, 31.03.2017, 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**Referenten: RiAG Dr. Paul Rieger, ständiger Vertreter des Direktors des AG Fürth, Insolvenzrichter am Insolvenzgericht Fürth**  
**RA Joachim Exner, Fachanwalt für Insolvenzrecht**



Das Seminar wendet sich an Berufseinsteiger und Rechtsanwälte, die sich einen kompakten Überblick über das Unternehmensinsolvenzrecht verschaffen wollen.

Inhalt (u. a.):

- die Insolvenzgründe
- der Insolvenzantrag
- das Insolvenzeröffnungsverfahren
- die gerichtlichen Sicherungsmaßnahmen
- das Insolvenzgeld und die Insolvenzgeldvorfinanzierung
- die Eigenverwaltung und das Schutzschirmverfahren
- das eröffnete Insolvenzverfahren (Verfahrensablauf)
- die Insolvenzziele (Liquidation, übertragende Sanierung, Insolvenzplan)

Strafrecht

Nr. 7916

Anmeldeschluss: 18.03.2017  
 Tagungsbeitrag: 100,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
 Novotel Nürnberg  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

# Tipps für die erfolgreiche Verteidigung in Strafsachen

Samstag, 01.04.2017, 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

*Aktuelles Straf(verfahrens-)recht, Jugend- und Betäubungsmittelstrafrecht*

**Referent: Wolfgang Schwürzer**  
**Ltd. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden**

Themenschwerpunkte sind u.a.:

- Aktuelles Straf(verfahrens)recht: Referentenentwurf zur Änderung der StPO (u.a. Ausweitung des Anwendungsbereichs des Fahrverbots auf alle Straftaten; Neuregelung der Anordnungscompetenz für die Entnahme von Blutproben bei Straßenverkehrsdelikten; Erweiterung der Möglichkeiten für eine Zurückstellung suchtbekämpfender Freiheitsstrafen); aktuelles Beweisantragsrecht; Neues zur Verständigung im Strafverfahren; Auswirkungen der Änderung des § 329 StPO; Haftgründe; aktuelles Revisionsrecht
- Neue Entwicklungen im Jugendstrafrecht: Auswirkungen der Gesetzesänderungen, Aktuelles zu den Voraussetzungen schädlicher Neigungen und der Schwere der Schuld; Besonderheiten des Jugendstrafrechtes, insb. Rechtsmittelmöglichkeiten und Einbeziehung von Urteilen
- Aktuelles zum Betäubungsmittelstrafrecht: Erforderlichkeit der Feststellung der Mindestqualität bei neuen Drogen, insb. Crystal, aktuelle Rechtsprechung zur Bewertungseinheit; Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens bei rechtsstaatswidrigem Lockspitzeinsatz

Nr. 7919

Anmeldeschluss: 23.03.2017  
 Tagungsbeitrag: 40,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
 RAK Nürnberg  
 Fürther Str. 115/4. OG  
 90429 Nürnberg

# Informationsver- staltung zur neuen ReNoPat-AV

Donnerstag, 06.04.2017, 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr

**Referentin: Ronja Tietje, Achim, Rechtsfachwirtin, Kanzleiberaterin, Dozentin und Fachbuchautorin**

**Inhalt:**

Bereits seit dem 01.08.2015 gilt die neue Verordnung – aber was bedeutet das praktisch für ausbildenden Kanzleien? Der Vortrag befasst sich mit den Änderungen der ReNoPat-AV und ihren Auswirkungen auf Kanzleien, Ausbilder (und die, die es wieder werden möchten) und Auszubildende.

Das Augenmerk der Veranstaltung richtet sich auf die neuen Ausbildungsinhalte der neuen ReNoPat-AV, hier insbesondere auf

- die Mandanten- und Beteiligtenbetreuung
- die Büro- und Arbeitsorganisation
- der Gesetze und Verordnungen in der Rechtspflege
- den erhöhten Zeitanteil im Bereich Notariat in der Ausbildung zur ReNo-Fachangestellten
- den Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutz
- die englische Sprache als Bestandteil der kanzleiseitigen Ausbildung.

Inkl. Vorstellung der einzelnen Inhalte aus der Anlage zum Ausbildungsrahmenplan und praktische Vorschläge.

**Steuerrecht**

Nr. 7917

Anmeldeschluss: 14.04.2017  
 Tagungsbeitrag: 100,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
 RAK Nürnberg  
 Fürther Str. 115/4. OG  
 90429 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Teil II am 10.11.2017

# Steuerrecht Teil I

Freitag, 28.04.2017, 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**Referent: Rudolf Jung, Dipl.-Finanzwirt (FH)**

**Inhalt:**

- Erbschaftsteuerreform 2016
- Bedarfsbewertung u. Verschonungsregelungen für Grundstücke
- Immobilien in der Erbfolge u. vorweggenommenen Erbfolge
- StModernG
- Besteuerung von Personengesellschaften
- Aktueller Stand der geplanten Gesetzesvorhaben 2017

Nr. 7908

Anmeldeschluss: 15.04.2017  
Tagungsbeitrag: 80,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
Novotel Nürnberg  
Münchener Straße 340  
90471 Nürnberg



Weitere Termine:

Fr., 10.11.2017 Nr. 7914

Mitarbeiterseminar

# RVG – Einführung und Grundlagen

Samstag, 29.04.2017, 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Inhalt: Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter und Auszubildende im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Grundsätze nach dem RVG verschaffen wollen.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Aufbau und Einteilung des RVG
- Anwendung des Vergütungsverzeichnisses (VV)
- Wert- und Rahmengebühren
- Wertvorschriften und Wertberechnung
- Fälligkeit und Berechnung der Vergütung
- Geschäftsgebühr in der außergerichtlichen Vertretung
- Gebühren im gerichtlichen Mahnverfahren
- Anwaltsgebühren im Zivilprozess
- Anrechnungsvorschriften
- Prozesskostenhilfevergütung

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte RVG, GKG, FamGKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen!

Arbeitsrecht    Medizinrecht  
Sozialrecht

Nr. 7923

Anmeldeschluss: 21.04.2017  
Tagungsbeitrag: 20,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:  
HNO-Klinik,  
Hörsaal oder Konferenzraum  
Waldstr.1  
91054 Erlangen

§15 FAO 3,5 ZS

# Rechtsstreit mit HNO-Bezug Ärztliche Hintergrundinformationen

Freitag, 05.05.2017, 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Referent: Dr. med. Frank Waldfahrer, Oberarzt



**Inhalt:**

Berufskrankheiten geben immer wieder Anlass zur gerichtlichen Auseinandersetzung. Die Gegenseite, in der Regel die Berufsgenossenschaft, verfügt häufig über die erforderlichen medizinischen Spezialkenntnisse, während bei den Klägervertretern teilweise (verständliche) Wissenslücken bestehen. In dieser Fortbildungsveranstaltung soll interessierten Anwälten und ggf. Sozialrichtern der zuweisenden Gerichte ärztliche Hintergrundinformationen zu den Bereichen Lärmschwerhörigkeit, Hörgeräteversorgung, Tinnitus, Schwindel, Riechstörung und ästhetische Operationen an die Hand gegeben werden, um „Waffengleichheit“ herzustellen. Die neue Königsteiner Empfehlung zur Begutachtung der Lärmschwerhörigkeit (BK 2301) wird vorgestellt.

Besondere Aktualität besitzt außerdem das Thema Hörgeräteversorgung in der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung.

**Nr. 7909**

Anmeldeschluss: 21.04.2017

Tagungsbeitrag: 80,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

**Ort:**

Novotel Nürnberg  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

**Weitere Termine:**

Fr., 24.11.2017 Nr. 7915

**Mitarbeiterseminar**

# RVG spezial

**Samstag, 06.05.2017, 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr***Ausgewählte Abrechnungsprobleme aus dem RVG***Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin****Inhalt:**

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die über fundierte Kenntnisse in der Vergütungsabrechnung nach dem RVG verfügen oder bereits am Seminar RVG-Einführung und Grundlagen teilgenommen haben.

Es werden u. a. die Besonderheiten der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie spezielle Einzelfälle der Gebührenabrechnung behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Anrechnungsvorschriften des RVG. Anhand von zahlreichen praxisnahen Beispielen wird die Vergütungsabrechnung optimiert, Fehlerquellen im Kostenfestsetzungs- und Kostenausgleichungsverfahren aufgezeigt.

**Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):**

- Grundlagen der Anrechnungsvorschriften
- Anrechnungsreihenfolge und Kürzung
- Mehrvergleich (rechtshängige und nicht rechtshängige Ansprüche)
- Quotenvorrecht in der Rechtsschutzversicherung
- Gerichtliche Kostenausgleichung und Kostenfestsetzung

**Achtung:** Bitte Gesetzestexte RVG, GKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Nr. 7910

Anmeldeschluss: 06.05.2017  
Tagungsbeitrag: 80,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
Novotel Nürnberg  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

Mitarbeiterseminar

# RVG Familienrecht spezial

Samstag, 20.05.2017, 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

*Die Abrechnung des Ehescheidungsverfahrens mit Folgesachen, einstweiliger Anordnung und Scheidungsvereinbarung*

**Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin**

Inhalt:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Verfahrensgrundsätze des Ehescheidungsverfahrens mit Folgesachen und einstweiligen Anordnungsverfahren verschaffen wollen. Sie werden daneben auch mit der Verfahrenskostenhilfe vertraut und sind anhand von Musterunterlagen imstande, die richtige Wertfestsetzung zu beantragen und die Verfahren eigenständig abzurechnen.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Ehescheidung und Folgesachen
- Einstweilige Anordnung Unterhalt
- Gerichtliche Protokollierung der Scheidungsvereinbarung und deren wertmäßige Erfassung (rechtshängige und nicht rechtshängige Ansprüche)
- Gegenstandswerte
- Wertfestsetzung
- Anwaltsvergütung im gerichtlichen Verfahren
- VKH-Vergütungsfestsetzung

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte FamFG, FamGKG, ZPO und RVG, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Miet- und Wohneigentumsrecht

Nr.7920

Anmeldeschluss: 05.05.2017  
Tagungsbeitrag: 100,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:  
Novotel Nürnberg  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

# Das Finanz- und Rechnungswesen der WEG

Samstag, 20.05.2017, 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**Referent: Dr. Hendrik Schultzy, Richter am OLG Nürnberg.**

Der Referent ist Mitautor u.a. im Jennißen, Kommentar zum WEG, und ständiger Mitarbeiter der Zeitschrift Mietrechts-Berater

**Inhalt:**

Die Fortbildungsveranstaltung soll unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung einen vertiefenden Einblick in die vielfach als schwierig empfundene Materie des Finanz- und Rechnungswesens der Wohnungseigentümergeinschaft geben. Behandelt werden u.a. die Themenkreise Mittelaufbringung durch Kreditaufnahme, Beschlusskompetenzen zur Kostenverteilung, Besonderheiten bei Mehrhausanlagen und die Anforderungen an die korrekte Jahresabrechnung. Zudem wird auf prozessuale Fragen bei der Anfechtung von entsprechenden Beschlüssen und bei der Durchsetzung von Beitragsforderungen eingegangen.

Nr. 7911

Anmeldeschluss: 10.06.2017  
Tagungsbeitrag: 80,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
Novotel Nürnberg  
Münchener Straße 340  
90471 Nürnberg

Mitarbeiterseminar

# Insolvenzsachbearbeitung – Grundkurs

Samstag, 24.06.2017, 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

*Grundlagen des Insolvenzverfahrens und der Sachbearbeitung***Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin****Inhalt:**

Wie die Praxis zeigt, gewinnt das Insolvenzrecht immer stärker an Bedeutung. Nach den statistischen Erhebungen der Insolvenzgerichte hat gerade in den letzten Jahren die Zahl der Privatinsolvenzen stark zugenommen. Die anwaltschaftliche Praxis wird schon wegen der zahlreichen Reformen in der Verbraucherentschuldung in verstärktem Umfang davon berührt. Das Fachpersonal in den



Anwaltskanzleien muss daher die grundsätzlichen Regelungen der Insolvenzordnung (InsO) kennen, um diese bei der Sachbearbeitung anwenden zu können und auch im Rahmen der Forderungsbeitreibung und Zwangsvollstreckung deren Besonderheiten zu beachten.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Stellung der Verfahrensbeteiligten
- Insolvenzeröffnungsgründe
- Antragsvoraussetzungen und Folgen der Antragstellung
- Verfahrenseröffnung und Rechtsfolgen
- Ablauf eines Insolvenzverfahrens
- Forderungsanmeldung
- Aus- und Absonderungsrechte
- Vollstreckungsverbote
- Schuldenbereinigungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Wohlverhaltensphase und Restschuldbefreiung

Achtung: Bitte (aktuellen) Gesetzestext zur Insolvenzordnung (InsO) mitbringen!

Miet- und Wohneigentumsrecht

Nr. 7925

Anmeldeschluss: 15.06.2017  
 Tagungsbeitrag: 100,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
 Novotel Nürnberg  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

# Aktuelle Rechtsprechung zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Freitag, 30.06.2017, 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: RA Michael Zwarg, Nürnberg

Inhalt: Das Seminar befasst sich mit der aktuellen Rechtsprechung der Obergerichte zum Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht, welche ab dem vierten Quartal 2016 ergangen ist.

Ferner werden Schwerpunktthemen aus dem Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht behandelt, welche zum einen Bezug zu der aktuellen Rechtsprechung haben, zum anderen derzeit in der Praxis von Relevanz sind, da hierzu aktuell entsprechender Beratungsbedarf besteht, bis zuweilen ein entsprechender Anstieg der Rechtsstreitigkeiten in diesen Bereichen zu verzeichnen ist.

# ANMELDEFORMULAR

Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
 Fax: 0911/92633-33

Bequem online registrieren  
 und anmelden unter  
[www.rak-nbg.de/seminare](http://www.rak-nbg.de/seminare)



Entsprechendes bitte ankreuzen!

Datum	ZS	Sem.-Nr.	Preis	Thema	
08.03.17	<input type="checkbox"/>	2,5	7901	20,00 €	Verkehrsschadensrecht
11.03.17	<input type="checkbox"/>		7906	80,00 €	Zwangsvollstreckung Grundkurs
18.03.17	<input type="checkbox"/>	5	7921	100,00 €	Die Kaskoversicherung
25.03.17	<input type="checkbox"/>		7907	80,00 €	Zwangsvollstreckung Intensiv
31.03.17	<input type="checkbox"/>	5	7928	100,00 €	Basiswissen - Insolvenzrecht für Einsteiger
01.04.17	<input type="checkbox"/>	5	7916	100,00 €	Aktuelles Strafprozessrecht
06.04.17	<input type="checkbox"/>		7919	40,00 €	Informationsveranstaltung zur neuen ReNoPat-AV
28.04.17	<input type="checkbox"/>	5	7917	100,00 €	Steuerrecht Teil I
29.04.17	<input type="checkbox"/>		7908	80,00 €	RVG Grundkurs
05.05.17	<input type="checkbox"/>	3,5	7923	20,00 €	Rechtsstreit mit HNO-Bezug
06.05.17	<input type="checkbox"/>		7909	80,00 €	RVG spezial
20.05.17	<input type="checkbox"/>		7910	80,00 €	RVG Familienrecht Spezial
20.05.17	<input type="checkbox"/>	5	7920	100,00 €	Das Finanz- und Rechnungswesen der WEG
21.06.17	<input type="checkbox"/>	2,5	7902	20,00 €	Verkehrsschadensrecht
24.06.17	<input type="checkbox"/>		7911	80,00 €	Insolvenzsachbearbeitung
30.06.17	<input type="checkbox"/>	5	7925	100,00 €	Mietrecht
13.09.17	<input type="checkbox"/>	2,5	7903	20,00 €	Verkehrsschadensrecht
15.09.17	<input type="checkbox"/>		7912	80,00 €	Zwangsvollstreckung Grundkurs
22./23.09.17	<input type="checkbox"/>	10	7930	150,00 €	Familienrecht
29.09.17	<input type="checkbox"/>		7913	80,00 €	Zwangsvollstreckung Intensiv
21.10.17	<input type="checkbox"/>	5	7922	100,00 €	Arbeitsunfall – Wegeunfall –
10.11.17	<input type="checkbox"/>		7914	80,00 €	RVG Grundkurs
10.11.17	<input type="checkbox"/>	5	7918	100,00 €	Steuerrecht Teil II
24.11.17	<input type="checkbox"/>		7915	80,00 €	RVG spezial
25.11.17	<input type="checkbox"/>		7927	110,00 €	Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess
13.12.17	<input type="checkbox"/>	2,5	7904	20,00 €	Verkehrsschadensrecht

<b>Teilnehmer/in</b>	Bitte in Blockschrift ausfüllen.
Name, Vorname:	_____
Kanzlei:	_____
Straße:	_____
PLZ / Ort:	_____
Tel. und Fax:	_____
Datum:	Unterschrift/Kanzleistempel

\*HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460  
 (Bitte geben Sie als Verwendungszweck die Seminarnummer und den Namen des Teilnehmers an)





Anwalt 2.0 – die Zukunft kann kommen!

## Impressum



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Herausgeber: **Rechtsanwaltskammer Nürnberg**  
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1  
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33  
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de

Redaktion: **Dr. Uwe Wirsching,**  
**Katja Popp**

Gestaltung: Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de  
Fotonachweis: Titelbild © kirill\_makarov – fotolia.de  
Portrait © Christian Oberlander  
Cartoon © Betty Martin

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr  
Aktuelle Ausgabe: Feb. 2017

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.



**RÖSSLER**  
RECHTSANWÄLTE  
RÖSSLER Rechtsanwälte  
Fürth  
WinMACS Anwender  
seit 2015

**„Für die Software WinMACS haben wir uns schnell als die komfortabelste Lösung für unsere Kanzlei entschieden. In unseren Berufsjahren haben wir andere Produkte kennengelernt. Einstimmig ist für uns WinMACS das mit Abstand beste Programm auf dem Markt.“**

Die RÖSSLER Rechtsanwälte mit Sitz in Fürth betreuen Mandanten in vielen Rechtsgebieten. Die 10 Mitarbeiter bewältigen ihren Kanzleialltag strukturiert mit **WinMACS** der Rummel AG.

#### **Die wichtigsten Punkte der RÖSSLER Rechtsanwälte für die Wahl von WinMACS:**

- Praxisnaher und logisch konzipierter Programmaufbau
- Nutzerfreundliche Anwendung
- Freundlicher und hilfsbereiter Telefonsupport
- Zuverlässiges System für zuverlässiges Arbeiten

**Wir beraten Sie gerne bei allen Fragen zu unseren Produkten:  
09123 1830639**

**Integrierte Gesamtlösungen für Ihre Kanzlei aus einer Hand.  
Softwarelösungen der Rummel AG.**



**RUMMEL AG** Sankt-Salvator-Weg 7 • 91207 Lauf a. d. Pegnitz • Tel. 09123/1830-639 • [vertrieb@rummel-ag.de](mailto:vertrieb@rummel-ag.de) • [www.rummel-ag.de](http://www.rummel-ag.de)